

Neue Erkenntnisse über das Kruschwitzer Privileg

Studien zu Zeit, Umfeld und Kontext seines Entstehens

von

Dariusz Sikorski

Die Anfänge des Deutschen Ordens im Kulmer Land und in Preußen gehören in der Geschichtsschreibung zu den verworrensten und umstrittensten politischen Fragen des 13. Jahrhunderts. Bester Beweis für das breite und nach wie vor anhaltende Interesse der Forschung an dieser Problematik ist die umfangreiche, in überwiegender Zahl von deutschen und polnischen Historikern verfaßte Fachliteratur. Den Überlegungen zur Rolle und zur Bedeutung des Kruschwitzer Privilegs kommt hier eine besondere Rolle zu; sie spiegeln die Komplexität des Themas gut wider.¹

Das Kruschwitzer Privileg, in der Historiographie auch als „Kruschwitzer Fälschung“ bekannt, galt lange Zeit als das wichtigste Privileg, das der Deutsche Orden überhaupt von polnischer Seite erhalten hat. Die große Zahl von Rechten, die ihm mit diesem Diplom verliehen wurden, machte den Orden zu einem selbständigen Herrn im Kulmer Land, ließ ihm aber auch im Prußenland freie Hand. Der hier dokumentierte Status des Ordens bestätigte die Versprechen gegenseitiger Hilfe und Verteidigung bei gleichzeitigem Ausschluß jeglicher Ansprüche, welche die schriftlich niedergelegte Rechtsordnung verletzen und zu einer wie auch immer gearteten Form von Unterordnung der Ordensritter führen konnten. Das Ausstellungsdatum Juni 1230 deutet darauf hin, daß die Ergebnisse der von 1226 bis 1235 zwischen dem Orden und dem Herzog von Masowien, aber auch dem Prußenbischof Christian währenden Verhandlungen relativ früh feststanden.

Mit Sicherheit ist der Inhalt der Kruschwitzer Urkunde, was die Entstehung neuer rechtlicher Beziehungen betrifft, in seiner Bedeutung der Goldenen Bulle von Rimini gleichzusetzen.² Deshalb kommt ihrer richtigen inhaltlichen Interpretation eine wesentliche Rolle bei der Rekonstruktion der Ereignisse jener Zeit zu. Allerdings ergaben sich bereits bei den ersten Analysen des Diploms zahlreiche Unklarheiten und Zweifel, die eine lebhaftige Quellenkritik zur Folge hatten und aufgrund deren unterschiedliche Ansichten über ihre

¹ Benutzt wird hier die Edition der Kruschwitzer Urkunde in Preußisches Urkundenbuch [künftig zit. PrU], Politische Abteilung, Bd. 1, Teil 1, hrsg. von [RUDOLPH] PHILIPPI und [CARL PETER] WOELKY, Königsberg 1882, Nr. 78, S. 58 ff.

² PrU, Nr. 56.

Glaubwürdigkeit formuliert wurden. Die einen übernahmen Max Perlbachs³ These von der Fälschung des Kruschwitzer Privilegs im Jahre 1234 (u.a. K. Lohmeyer⁴, A. Lentz⁵, G. Labuda⁶, K. Górski⁷, J. Powierski⁸). Andere stimmten zwar der Auffassung zu, die Urkunde sei gefälscht, legten ihr Entstehungsdatum aber ebenso wie ihre Vorlage beim Papst entweder in das Jahr 1230 (W. Kętrzyński⁹, S. Zajączkowski¹⁰, H. Łowmiański¹¹, M. Dygo¹²) oder

³ MAX PERLBACH: Die ältesten preußischen Urkunden, in: *Altpreußische Monatsschrift* 10 (1873), S. 609-649, sowie DERS.: *Preußisch-polnische Studien zur Geschichte des Mittelalters*, Bd. 1, Halle/S. 1886.

⁴ KARL LOHMEYER: *Geschichte von Ost- und Westpreußen*, Gotha 1908, S. 78-83; frühere Ausgaben von 1880 und 1881.

⁵ ALFRED LENTZ: Die Beziehungen des Deutschen Ordens zu dem Bischof Christian von Preußen, in: *Altpreußische Monatsschrift* 29 (1892), S. 364-399, hier S. 373 f., 378 ff.

⁶ GERARD LABUDA: Polska i krzyżacka misja w Prusach do połowy XIII wieku [Polen und die Mission des Deutschen Ordens in Preußen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts], in: *Annales Missiologicae* 9 (1937), S. 144 ff.; DERS.: *Stanowisko ziemi chełmińskiej w państwie krzyżackim w latach 1228-1454* [Der Status des Kulmer Landes im Ordensstaat in den Jahren 1228-1454], in: *Przegląd Historyczny* 45 (1954), S. 280-337; DERS.: Die Urkunden über die Anfänge des Deutschen Ordens im Kulmerland und in Preußen in den Jahren 1226-1243, in: *Die geistlichen Ritterorden Europas, Sigmaringen 1980*, S. 299-316, hier S. 301 ff.; zuletzt DERS.: Über die Urkunden des Deutschen Ordens im Kulmerland und in Preußen in den Jahren 1226-1234, in: *Die Ritterorden zwischen geistlicher und weltlicher Macht im Mittelalter*, hrsg. von ZENON HUBERT NOWAK, Toruń 1990, S. 21-44.

⁷ KAROL GÓRSKI: *Zakon krzyżacki a powstanie państwa pruskiego* [Der Deutsche Orden und das Entstehen des preußischen Staates], Wrocław u.a. 1977, S. 29.

⁸ JAN POWIERSKI: *Wyzdalenie Kujaw Kazimierzowi Konradowicowi (połowa 1230 r.)* [Die Absonderung von Kujawien an Konrads Sohn Konrad (Mitte 1230)], in: *Rocznik Łódzki* 40 (1993), S. 91-112, hier S. 107 f.

⁹ WOJCIECH KĘTRZYŃSKI: O powołaniu Krzyżaków przez księcia Konrada [Zur Berufung des Deutschen Ordens durch Herzog Konrad], in: *Rozprawy Akademii Umiejętności Wydziału Historyczno-Filozoficznego*, seria 2, 20 (45) (1903), S. 125-230, hier S. 168. Eine Aufstellung der laut Kętrzyński gefälschten Dokumente in DERS.: *Der deutsche Orden und Konrad von Masowien 1225-1235*, Lemberg 1904, S. 185.

¹⁰ STANISŁAW ZAJĄCZKOWSKI: Rezension des Buches von ERICH MASCHKE: *Polen und die Berufung des Deutschen Ordens nach Preußen*, Danzig 1934, in: *Quartalnik Historyczny* 49 (1935), S. 142-154, hier S. 148, 152 f.; STANISŁAW ZAJĄCZKOWSKI: *Podbój Prus i ich kolonizacja przez Krzyżaków* [Die Unterwerfung des Prußenlandes und seine Kolonisierung durch den Deutschen Orden], Toruń 1935.

¹¹ HENRYK ŁOWMIAŃSKI: *Początki i rola zakonów rycerskich nad Bałtykiem w wieku XIII i XIV* [Die Anfänge und die Rolle der Ritterorden an der Ostsee im 13. und 14. Jh.], in: DERS.: *Prusy – Litwa – Krzyżacy* [Preußen – Litauen – Deutscher Orden], Warszawa 1989, S. 403-450, hier S. 430 f.

¹² MARIAN DYGO: *Studia nad początkami władztwa zakonu niemieckiego w Prusach (1226-1259)* [Studien zu den Anfängen der Deutschordensherrschaft in Preußen (1226-1259)], Warszawa 1992, S. 45, 49, 58-62.

in das Jahr 1232 (S. Kujot¹³). Eine dritte Gruppe von Autoren verteidigte dagegen die Authentizität des Privilegs, seine Glaubwürdigkeit und das Entstehungsdatum von 1230 (J. Pliński¹⁴, A. Seraphim¹⁵, E. Maschke¹⁶, M. Tumler¹⁷, B. Schumacher¹⁸, T. Jasiński¹⁹, M. Löwener²⁰).

Die über hundert Jahre währende Beschäftigung der Forschung mit dieser Urkunde, die im vergangenen Jahrzehnt besonders intensiv war, hat keine endgültige Klarheit gebracht, was Grund genug für weitere Untersuchungen ist. In diesem Artikel möchten wir einige neue Beobachtungen präsentieren, aufgrund deren wir die Authentizität des Privilegs feststellen, obschon wir seine Entstehung in die zweite Hälfte des Jahres 1233 verlegen; außerdem behandeln wir seine grundlegende Rolle für die Geschehnisse nach seiner Ausstellung. Wir meinen, daß das Kruschwitzer Dokument ein neues *Credo* des Vorgehens gegenüber den Prußen enthält, das bis zur Unterzeichnung des Vertrags von Christburg 1249 verwirklicht wurde, ohne auf rechtliche Hindernisse zu stoßen.

* * *

Bekanntlich hat sich das Original des Kruschwitzer Privilegs nicht erhalten und war der Forschung auch nie bekannt gewesen. Unlängst wurde sogar behauptet, daß es bereits 1237 nicht mehr existierte.²¹ Wir schöpfen unser

¹³ STANISŁAW KUJOT: Najnowsze prace dr. W. Kętrzyńskiego o biskupie Chrystyanie i Krzyżakach [Die neuesten Arbeiten von Dr. W. Kętrzyński über Bischof Christian und die Deutschordensritter], in: Przegląd Historyczny 1 (1905), S. 282-304, 418-469; DERS.: Dzieje Prus Królewskich [Geschichte des Königlichen Preußen], Bd. 1, Teil 1, in: Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu 21 (1914), S. 546, 554.

¹⁴ JOHANNES PLIŃSKI: Die Probleme historischer Kritik in der Geschichte des ersten Preußenbischofs, Breslau 1903, S. 27-34.

¹⁵ AUGUST SERAPHIM: Zur Frage der Urkundenfälschungen des deutschen Ordens, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 19 (1906), S. 1-87, hier S. 63-66.

¹⁶ MASCHKE (wie Anm. 10), S. 39 ff., 60.

¹⁷ MARIAN TUMLER: Der Deutsche Orden im Werden, Wachsen und Wirken bis 1400, Wien 1955, S. 252 ff.; DERS., UDO ARNOLD: Der Deutsche Orden von seinem Ursprung bis zur Gegenwart, Bad Münstereifel 1981, S. 15.

¹⁸ BRUNO SCHUMACHER: Geschichte Ost- und Westpreußens, 3./4. Aufl. Würzburg 1959, S. 31 f., 336.

¹⁹ TOMASZ JASIŃSKI: Uwagi o autentyczności przywileju kruszwickiego z czerwca 1230 [Bemerkungen zur Authentizität des Kruschwitzer Privilegs vom Juni 1230], in: Personae – Colligationes – Facta, Toruń 1991, S. 226-239.

²⁰ MARC LÖWENER: Die Einrichtung von Verwaltungsstrukturen in Preußen durch den Deutschen Orden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Wiesbaden 1998, S. 16, 31-36; DERS.: Początki Zakonu Niemieckiego w Prusach do połowy XIII wieku [Die Anfänge des Deutschen Ordens in Preußen bis zur Mitte des 13. Jhs.], in: Zapiski Historyczne 65 (2000), H. 1, S. 7-24, hier S. 12.

²¹ KRYSZYNA ZIELŃSKA-MELKOWSKA: Pierwotny i odnowiony przywilej chełmiński (1233 i 1251 r.) [Das ursprüngliche und das erneuerte Kulmer Privileg (1233 und 1251)], Toruń 1984, S. 13.

Wissen über den Aufbau und den Inhalt des Dokuments deshalb aus seinen ältesten Abschriften. Zwei von ihnen – die erste ist aus den päpstlichen Registern Gregors IX. von 1234²², die zweite aus einer Bulle von Papst Alexander IV. vom 26. Juli 1257 bekannt²³ – dienen Rudolph Philippi und Carl Peter Woelky, den Herausgebern der ersten Lieferung des *Preußischen Urkundenbuchs*, zur Erstellung einer dem Original weitgehend angenäherten Version. Die von ihnen vorgeschlagene Edition scheint zuverlässig zu sein und wurde für unseren Beitrag herangezogen.

* * *

Das Kruschwitzer Privileg besteht aus *Invocatio*, *Arenga*, *Intitulatio*, *Pro-mulgatio*, *Narratio*, *Inscriptio*, *Dispositio*, *Corroboratio* und *Eschatokoll*. Der Einfachheit halber behandeln wir die Bestandteile gemeinsam, d.h. wir befassen uns mit den diplomatischen, chronologischen und rechtsgeschichtlichen Aspekten.

I. Der diplomatische Aspekt (das Umfeld der Entstehung)

Seit den Forschungen von Max Perlbach ist bekannt, daß die Form des Kruschwitzer Privilegs von den in der Kanzlei des masowischen Herzogs Konrad entstandenen Urkunden erheblich abweicht. Als außergewöhnlich betrachtete Perlbach den Umfang der Urkunde, deren Charakteristika eine unerhört lange *Arenga* (15 Zeilen), zahlreiche Rechte (35 Zeilen) und (in *Arenga*, *Narratio* und *Corroboratio*) vielgliedrige Aussagen zu den Motivationen für die Übertragung sind. Ungewöhnlich sind hier auch die häufigen Zitate aus der *Vulgata*, die Formulierungen aus dem römischen Recht sowie die Form der Datierung – sie besteht aus Jahr, Monat und Indiktion –, außerdem die Tatsache, daß der *Intitulatio* das Wort *eapropter* vorangeht, sowie schließlich die Verwendung der Bezeichnungen *magnates terre*, *maiores terre* und *barones* für die Umgebung des Herzogs. Es ist deshalb davon auszugehen, daß das

²² PrU, Bd. I, Teil 1, Nr. 78 Nachbemerking; Les registres de Grégoire IX, publ. par LUCIEN AUVRAY, Bd. 1, Paris 1896, Nr. 2165, Sp. 1162. Es wurde hier als eigenständige Urkunde beigelegt, die vom Papst nicht verkündet, sondern bestätigt wurde, und befindet sich direkt vor der päpstlichen Bulle vom 21. Februar. Es trägt folgenden Titel: „Super concessione privilegii ducis Mazovie et Cujav[ie] domui Sancte Marie Teutonico-rum Jerosolimitan[e]“. Siehe auch ROLAND DEIGENDESCH: Der Kruschwitzer Vertrag, S. 8 f. (maschinenschriftliche Arbeit im Historischen Seminar der Universität Tübingen, 1991-1992).

²³ PrU, Bd. 1, Teil 2, Nr. 17. Dieses Transsumt wurde nach dem Zweiten Thorner Frieden 1466 an Polen ausgeliefert; es gelangte durch die deutschen Besatzungsbehörden im Januar 1941 von Warschau nach Königsberg; Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin, XX. HA Hist STA Königsberg, Schiebl. 109, Nr. 18. Siehe JADWIGA KARWASIŃSKA: Straty Archiwum Koronnego [Die Verluste des Kronarchivs], in: Straty archiwów i bibliotek warszawskich w zakresie rękopiśmiennych źródeł historycznych [Die Verluste der Warschauer Archive und Bibliotheken bei den handschriftlichen Geschichtsquellen], hrsg. von ADAM STEBELSKI, Bd. 1, Warszawa 1957, S. 29-69, hier S. 41.

Kruschwitzer Diplom den Grundsätzen polnischer Urkunden nicht entspricht.²⁴

Aus den Forschungen von Karol Górski über die Ordensdiplomatie wissen wir des Weiteren, daß die frühen Urkunden des Deutschen Ordens (bis 1260) keine *Invocatio* und keine *Arenga* besaßen. Daraus ergibt sich, daß das Kruschwitzer Privileg, welches über diese Bestandteile verfügt, auch nicht vom Empfänger, also dem Deutschen Orden, erstellt worden ist.²⁵

Der Posener Historiker Tomasz Jasiński ist kürzlich zu dieser Ansicht gelangt und hat die Auffassung vertreten, daß das Kruschwitzer Privileg der sizilianischen Tradition folgt. Bestätigt wird diese Meinung durch das Auftreten der meisten für diese Tradition charakteristischen Merkmale (Umfang der Urkunde, weitgefäßte Rechte, Form der Datierung, *eapropter* vor der *Intitulatio* und *quod* vor der *Narratio*, die Zitate aus der *Vulgata*, die *Termini* aus dem römischen Recht).²⁶ Schon zuvor war Henryk Łowmiański aufgefallen, daß der Begriff *Sarazenen* zur Bezeichnung der heidnischen Prußen für das Ostseegebiet untypisch ist und auf das mediterrane Umfeld hindeutet, in dem das Diplom entstanden sein muß.²⁷ All diese Argumente lenken unsere Aufmerksamkeit in Richtung Italien.

Dennoch stellt uns diese Vermutung nicht voll und ganz zufrieden, und wir übernehmen sie mit einem gewissen Vorbehalt. Die neuesten Forschungen von Tomasz Nowakowski zur *Arenga* des Kruschwitzer Privilegs haben nämlich zu interessanten Ergebnissen geführt²⁸, die einen anderen Blick auf das Entstehungsumfeld des Dokuments erlauben; in diesem Licht ist die Urkundenform mit ihren sizilianischen Elementen als Endergebnis einer Zusammenarbeit beider beteiligter Seiten zu werten – jener des Ausstellers und jener des Empfängers.

Die Forschungen Nowakowskis lenken unsere Aufmerksamkeit auf den komplizierten Aufbau der *Arenga*. Sie besteht aus zwei Sätzen, deren erster dem Aussteller und deren zweiter dem Empfänger zuzuschreiben ist. Beide unterscheiden sich nämlich sehr stark voneinander, so daß wir annehmen können, ihre Entstehung sei von den beiden unterschiedlichen Umfeldern inspiriert worden. So beginnt der erste Teil der *Arenga* mit dem Motiv des Weisen und beruft sich auf die Weisheit einer biblischen Person, des Tempelkaplans. Die weiteren angeführten Zitate aus dem Buch *Ecclesiastes* (*Eccles.*

²⁴ PERLBACH, Die ältesten preußischen (wie Anm. 3), S. 28-34; DERS.: Preußisch-polnische (wie Anm. 3), S. 78-87.

²⁵ KAROL GÓRSKI: *Dyplomatyka krzyżacka* [Die Ordensurkundenlehre], in: DERS.: *Studia i szkice z dziejów państwa krzyżackiego* [Studien und Skizzen zur Geschichte des Ordensstaates], Olsztyn 1986, S. 123-147, hier S. 123.

²⁶ JASIŃSKI, *Uwagi o autentyczności* (wie Anm. 19), S. 229-239.

²⁷ ŁOWMIANŚKI (wie Anm. 11), S. 430 f.

²⁸ TOMASZ NOWAKOWSKI: *Idee areng dokumentów książąt polskich do połowy XIII wieku* [Die Ideen der Arengen in den Urkunden der polnischen Herzöge bis zur Mitte des 13. Jhs.], Bydgoszcz 1999, S. 166, 168.

I, 4; II, 11 oder II, 19) begründen mit dem Hinweis auf das schwächer werdende Gedächtnis die Notwendigkeit, das Diplom anzufertigen (memoratives Motiv). All dies sind Elemente, die in den Eingangsformeln der Diplome Konrads häufig begegnen. Die Verbindung von religiösen Motiven, nicht selten auch langer Zitate, mit memorativen Motiven, die der Arenga einen im Grunde weltlichen Charakter verleihen, ist typisch für die herzogliche Kanzlei.²⁹

Der zweite Teil der Arenga ist dagegen in einem etwas anderen Ton gehalten. Der hier enthaltene Gedanke, gute Taten zu vollbringen, wird im Licht der göttlichen Barmherzigkeit vorgestellt und mit vier Bibelziten verstärkt, die dieses Mal aber aus dem Neuen Testament stammen (Jakobus I, 17; I, 5 und Römer XIV, 10, 12). Parallel dazu erscheint das Motiv des Jüngsten Gerichts und das Versprechen eines Preises (der Erlösung), wenn die Gedanken der Arenga erfüllt werden. Dieses Motiv gehört zu den feststehenden Bestandteilen religiöser Arengen, die auch in anderen Urkunden immer wieder auftreten. Daneben gibt es hier noch eine interessante Passage, deren Entstehung dem Einwirken der Empfänger des Privilegs zuzuschreiben ist. In ihr wird dazu aufgerufen, die dem Menschen verliehenen Güter dazu einzusetzen, Dinge zu tun, die der Kirche zugute kommen. Es handelt sich dabei zweifellos um die Umwandlung eines Gedankens aus dem Brief des hl. Jakobus (I, 7), der zu jener Zeit weder in Masowien noch sonst in Polen begegnet. Dieses Zitat läßt sich damals nur in Klosterbelehungen jenseits der Landesgrenzen nachweisen.³⁰

Damit haben wir ohne jeden Zweifel zwei Sätze, die auf unterschiedliche Quellen bei der Entstehung dieses Teils der Urkunde hinweisen. Nowakowski folgte seinen Vorgängern und nahm eine Entstehung in Italien an, fügte aber hinzu, daß der Verfasser zumindest eine Zusammenfassung der wichtigsten Ideen aus der von Konrad erhaltenen Arenga zur Verfügung gehabt haben muß.³¹ Es ist allerdings nicht auszuschließen, daß das Dokument in mindestens zwei Phasen geschrieben wurde; eine davon wäre die Hinzufügung des zweiten Satzes der Arenga. Es scheint nämlich, als stünde dieser Satz in einem gewissen Widerspruch zu dem weiteren Text des Privilegs, wo zur blutigen Ausrottung des Heidentums aufgerufen wird. Da die Arenga sowohl Einflüsse des Ausstellers als auch des Empfängers enthält, ist es aber genauso gut möglich, daß sie eine Zusammenarbeit beider Seiten bei der Niederschrift des Diploms widerspiegelt. In diesem Falle könnte die Urkunde entweder in Italien fertiggestellt worden sein oder aber auch im Herzogtum Konrads, denn es ist natürlich davon auszugehen, daß es unter den Ordensrittern jemanden gab, der eine Urkunde erstellen konnte – insbesondere dann, wenn wir anneh-

²⁹ Ebenda, S. 166 ff.; die größte Ähnlichkeit weist in dieser Hinsicht ein Diplom von 1227 auf, in: *Codex diplomaticus Masowiae. Zbiór ogólny przywilejów i spominków mazowieckich* [Allgemeine Sammlung von masowischen Privilegien und Erwähnungen], hrsg. von JAN KOCHANOWSKI, Bd. 1, Warszawa 1919, Nr. 244 (fortan CDM).

³⁰ NOWAKOWSKI (wie Anm. 28), S. 166 f.

³¹ Ebenda, S. 168.

men, daß sie während der Reise des Ordenshochmeisters Hermann von Salza nach Preußen 1233 entstand.

Im Kruschwitzer Privileg gibt es auch Formulierungen, die wir in anderen Urkunden von Herzog Konrad wiederfinden. Dazu gehören die gleiche Proulgatio wie in der Kulmer Urkunde (1230)³², eine ähnliche Intitulatio wie in den Urkunden von Nessau (1230)³³ und Kulm sowie eine Inscriptio, die in sehr hohem Maße in Beziehung zur Urkunde von *Beze* (1228)³⁴ steht. Zu ähnlichen Feststellungen kommen wir bei der Bezeichnung des Territoriums, bei den Einleitungsformeln zur Aufzählung der Rechte sowie bei der Konstruktion jenes Teils der Narratio, in dem die Gründe der Schenkung genannt werden. Analoge Formeln sind aus der Kulmer Urkunde von 1230 bekannt, in welcher die Motive für die Übertragung in milderer Farben geschildert werden, als dies im Kruschwitzer Privileg der Fall ist. Unserer Meinung nach sind diese Unterschiede mit der Entwicklung der Lage zu erklären. Das dramatische Bild der Geschehnisse aus dem Kruschwitzer Privileg ist zeitlich später einzuordnen.

Max Perlbach war der Auffassung, daß fast alle diese Elemente die Fälschung des Kruschwitzer Privilegs bezeugen. Sie deuten nämlich auf die bei der Abfassung des Dokuments vorhandenen Quellen hin, wo dieses doch alleine unter Anlehnung an die oben erwähnte Übertragung entstanden sein soll.³⁵ Für uns dagegen können diese Sätze das Ergebnis einer Zusammenarbeit der Kanzlei Konrads und des Ordens sein. Gewisse Hinweise darauf haben wir schon aus dem Aufbau der Arenga des Diploms erhalten. Weitere Argumente lassen sich aus den noch folgenden Überlegungen ableiten.

Darüber hinaus sind im Kruschwitzer Privileg gewisse Tendenzen zu bemerken, die Urkunde um Nebensätze (z.B. in Arenga, Narratio und Dispositio) und Synonyme (z.B. bei der Aufzählung der Rechte) zu erweitern. Diese Bemühungen zielten darauf ab, dem Dokument Würde und Zier zu verleihen. Ihre Existenz läßt auf ein fast dichterisches Talent des Autors oder vielmehr des letzten „Redakteurs“ des Textes schließen. Wir können sagen, daß sich diese Person, die sicher aus der Geistlichkeit stammte, ebenso durch große Individualität auszeichnete wie durch eine Ausbildung, die sie im mediterranen Kulturkreis erworben haben muß. Dies geht sowohl aus dem freien Umgang mit den Termini des römischen Rechts sowie mit Zitaten aus der Vulgata hervor wie auch aus der Kenntnis der sizilianischen Urkundentradition. Der Schreiber muß zudem kompilatorische Fähigkeiten besessen haben.

³² PrU, Nr. 75.

³³ PrU, Nr. 76.

³⁴ PrU, Nr. 64.

³⁵ PERLBACH, Preußisch-polnische (wie Anm. 3), S. 80 f.

II. Der chronologische Aspekt (die Entstehungszeit)

Wir können heute zwei Auffassungen zur Entstehungszeit des Kruschwitzer Privilegs unterscheiden.³⁶ Auf der einen Seite stehen jene Historiker, denen zufolge das Diplom – entsprechend dem im Dokument genannten Datum – im Jahre 1230 geschrieben wurde. Unter ihnen sind sowohl Anhänger als auch Gegner der These von der Authentizität der Urkunde (u.a. Kętrzyński, Pliński, Seraphim, Maschke, Łowmiański, Jasiński und Dygo). Die zweite Gruppe von Forschern verlegt die Entstehung des Diploms dagegen in das Jahr 1234. Es handelt sich dabei ausschließlich um Historiker, die von der Fälschung überzeugt sind (Perlbaach, Labuda, Górski und Powierski).

Von den Anhängern der ersten Meinung ist die Mehrzahl der Auffassung, daß sich die päpstlichen Bullen vom 12. und 17. September 1230³⁷ auf die im Kruschwitzer Diplom beschriebenen Ereignisse beziehen. Sie würden damit die Ausstellung der uns hier beschäftigenden Urkunde für die Mitte des Jahres 1230 bestätigen. Allerdings hat Tomasz Jasiński zuletzt eine abweichende Position vertreten. Ihm zufolge unterscheidet sich die Darstellung der Situation in diesen Bullen sowohl bei der Bezeichnung des Gebietes, für das die Schenkung gelten soll, wie auch bei der Schilderung des preußischen Vorgehens von dem aus dem Kruschwitzer Dokument bekannten Bild. Seiner Meinung nach stützte dieses sich auf die Bulle vom 18. Januar 1230³⁸ sowie auf Briefe Herzog Konrads an den Papst. Damit erklärte sich Jasiński im Grunde mit dem Postulat jener einverstanden, die sich gegen eine Datierung des Kruschwitzer Privilegs auf 1230 aussprachen und schon seit langem hervorhoben, daß es zwischen diesem Privileg und den Bullen vom September keinen Zusammenhang gebe. Allerdings veranlaßten seine Ergebnisse Jasiński nicht zu einer Umdatierung des Privilegs selbst, da er annahm, daß der Papst dieses kurz nach der Ausstellung der Septemberbullen kennengelernt habe.³⁹

Einer anderen Meinung waren die Gegner einer Datierung auf 1230. Sie erklärten, zwischen den Bullen vom September 1230 und dem Kruschwitzer Privileg gebe es keinen Zusammenhang, und vertraten die Ansicht, daß diese Bullen auf der Grundlage der Bulle vom Januar 1230 entstanden seien. Das Datum, zu welchem dem Papst das Kruschwitzer Diplom vorgelegt wurde, setzten sie in das Jahr 1234, da es nun in den päpstlichen Registern vermerkt wurde. Sie fügten hinzu, daß dies direkt nach seiner Anfertigung zu Jahresbeginn geschehen sein müsse und mit der Ausstellung der Schutzbulle für den Orden in Verbindung gestanden habe.⁴⁰ Anschließend machte Gerard Labuda

³⁶ Nur Stanisław Kujot hat das Kruschwitzer Privileg auf 1232 datiert; diese Ansicht hat sich allerdings nicht durchgesetzt.

³⁷ PrU, Nr. 80 und 81.

³⁸ PrU, Nr. 72.

³⁹ JASIŃSKI, Uwagi o autentyczności (wie Anm. 19), S. 232 f.

⁴⁰ PERLBACH, Die ältesten preußischen (wie Anm. 3), S. 28-34; LENTZ (wie Anm. 5), S. 373 f., 378 ff.

zur Untermauerung dieser These deutlich, daß durch den 1231 geschlossenen Vertrag von Rubenicht zwischen Bischof Christian und dem Orden, dem zufolge der Orden ein Drittel des Prußenlandes erhielt, die Entstehung des Kruschwitzer Diploms ein Jahr zuvor keinen Sinn mache, wurde hier doch das gesamte Prußenland dem Orden übertragen. Es sei schlechterdings unmöglich, daß der Orden einen Vertrag mit Christian abgeschlossen und einen Teil des Prußenlandes in Besitz genommen habe, wenn ihm bereits das gesamte Land übertragen worden war. Damit hatten die Gegner des späteren Datums einen schweren Stand.⁴¹

Als Antwort auf dieses Argument behaupteten die Anhänger einer Datierung des Kruschwitzer Privilegs auf 1230, daß der Vertrag von Rubenicht nur den von Christian christianisierten Teil des Prußenlandes betreffe (Jasiński)⁴² oder aber ein Versuch des Bischofs gewesen sei zu retten, was zu retten war (Dygo).⁴³ Was dagegen die früheren Argumente anging, so hielten sie es für unbegründet, das Entstehungsdatum der Urkunde aufgrund ihrer Abschrift in den päpstlichen Regesten von 1234 zu bestimmen, obschon sie einmütig anerkannten, daß es den betroffenen Seiten stets daran gelegen habe, Privilegien dem Papst rasch zur Bestätigung vorzulegen (Kętrzyński, Łowmiański).⁴⁴

Diese Ansichten stellen den Ausgangspunkt für unsere neuerliche Erörterung des Sachverhalts dar. Zu Beginn möchten wir uns die Beschreibungen der Ereignisse näher ansehen, so wie sie aus dem Kruschwitzer Privileg und der päpstlichen Bulle bekannt sind. Wir sind nämlich davon überzeugt, daß sich die Schlußfolgerungen von Jasiński noch ergänzen lassen.

Bekanntlich besteht das erste und wichtigste Argument zur Herbeirufung des Deutschen Ordens ins Kulmer Land – die Abwehr und Vernichtung der „sarazenischen“ Kräfte –, das im narrativen Teil des Kruschwitzer Privilegs enthalten ist, in der Tatsache, daß *Pruteni et alii christiani nominis inimici* im Herrschaftsgebiet Konrads Raubzüge und Brandschatzungen von Kirchen sowie anderen Orten vorgenommen und Morde und Gefangennahmen von Männern, Frauen und Kindern verübt haben. Dagegen enthalten die päpstlichen Bullen von 1230 lediglich Informationen über Verbrechen der heidnischen Prußen gegen christliche Stammesbrüder, die innerhalb des Prußenlandes lebten, jedoch nicht über Einfälle in herzogliches Gebiet. So lesen wir in der Bulle vom 18. Januar 1230: ... *populus barbarus Prutenorum graviter persequitur christianos, qui iuxta ipsos existunt* ..., weshalb der Papst ... *gratum non modicum gerimus et acceptum, sperantes, quod fideles existentes iuxta fines terre predictae, cotidie periculo mortis expositi, per vos recipere debeant subsidium oportunitum* ...⁴⁵ Ähnliches verlautet auch in den Bullen vom

⁴¹ LABUDA, Stanowisko (wie Anm. 6), S. 287, 289, 291.

⁴² JASIŃSKI, Uwagi o autentyczności (wie Anm. 19), S. 234-237.

⁴³ DYGO (wie Anm. 12), S. 60 ff.

⁴⁴ KĘTRZYŃSKI, O powołaniu (wie Anm. 9), S. 173, 201; ŁOWMIAŃSKI (wie Anm. 11), S. 430 f.

⁴⁵ PrU, Nr. 72.

September, die auf einen Brief Konrads hin entstanden (der sicherlich aus dem Jahr 1230 stammte). In jener vom 12. September spricht der Papst von ... *paganis Prutenis desevientibus nimis crudeliter in christianos in eorum finibus existentes* ...⁴⁶ und in jener vom 17. September: ... *quod pagani Pruteni nomen Christi, quem ignorant, ad cuius cognitionem venire non volunt, exterminare tamquam profanum de suis finibus per exterminium christianorum ibidem existentium intendentes, ipsos vehementer impugnant, destruentes terras eorum, qui resistere pre paucitate non possunt, et personas etiam miserabiliter trucidantes*, weshalb die Gläubigen aufgerufen werden ... *ad vindicandam iniuriam sui nominis* [d.h. Gottes] *et ad liberandum proximos de manibus paganorum* ...⁴⁷

Wenn man diese letzteren Informationen genauer betrachtet, so kann von einer Verwüstung des Landes von Konrad selbst keine Rede sein, zu der es der Kruschwitzer Urkunde zufolge zu eben jener Zeit, d.h. 1230, gekommen sein müßte, wogegen sich die Aktionen der heidnischen Prußen nur gegen ihre Mitbewohner richteten. Tomasz Jasiński hat diese Widersprüche erkannt, sie aber alleine und ausschließlich mit Unterschieden in den Quellengrundlagen erklärt, ohne den chronologischen Aspekt zu erkennen oder ihm zumindest Bedeutung zuzumessen.⁴⁸ Wir meinen dagegen nach einer Untersuchung der späteren päpstlichen Bullen (bis 1234), daß diese Unterschiede chronologisch begründet sind. Wir halten es für möglich, daß es aufgrund der Vorgänge, die in den Bullen von 1230 beschrieben werden, später im Prußenland keine Gläubigen mehr gab, wie die päpstlichen Bullen der Jahre 1232-1234 sowie mittelbar auch das Kruschwitzer Privileg zu berichten wissen.

So ist in der päpstlichen Bulle vom 23. Januar 1232, in der sich der Papst auf einen Brief polnischer Bischöfe beruft, von der Brandschatzung zahlreicher Dörfer, Kirchen und Klöster zu lesen, die sich an der Grenze des polnischen Gebiets befanden, sowie über die Erschlagung und Gefangennahme Tausender von Gläubigen, darunter von Einwohnern Kujawiens, Masowiens und Pommerellens, also von Gegenden, die sich unter direkter Herrschaft Konrads befanden. Wir erfahren hier auch von wilden, blutdürstigen Menschen, die nach der Annahme der Taufe diese Gnade von sich warfen, d.h. vom Glauben abfielen, und zu deren Bekämpfung der Orden verpflichtet wurde.⁴⁹ Die nächste uns bekannte Bulle vom 29. Januar 1232⁵⁰ weiß noch zu berichten, daß der Orden angesichts der prußischen Perfidie und zum Schutz der Gläubigen im Prußenland berufen wurde, und die folgenden Bullen wiederholen nur die Notwendigkeit, die Christen gegen die Perfidie der Prußen (*contra perfidiam Prutenorum*) und ihren Treuebruch sowie zur Verteidigung des

⁴⁶ PrU, Nr. 80.

⁴⁷ PrU, Nr. 81.

⁴⁸ JASIŃSKI, Uwagi o autentyczności (wie Anm. 19), S. 232 f.

⁴⁹ PrU, Nr. 87.

⁵⁰ PrU, Nr. 88.

Glaubens gegen die Prußen zu mobilisieren.⁵¹ Ein solches Bild der Prußen als Abtrünnige und Heiden wird auch in der Schutzbulle für den Orden gezeichnet, die bereits nach dem Kreuzzug gegen die Prußen an der Jahreswende 1233 und 1234 ausgestellt wurde. Es ist hier von der Zügelung der Prußen die Rede (Pruße heißt Heide und Ungläubiger), welche die Lande von Herzog Konrad lange gepeinigt hätten.⁵²

Außerdem werden auch in einem Dokument Kasimirs von Kujawien, das mit dem in der Forschung umstrittenen Datum 6. Januar 1233 versehen ist⁵³, die Gründe für die Schenkung Konrads an den Orden beschrieben. Sie rührten bereits aus einer neuen Lage her, die in den seit 1232 ausgestellten päpstlichen Bullen sichtbar geworden ist. Aus ihnen geht hervor, daß Konrad den Deutschen Orden zu Hilfe gerufen habe (*inpensum adiutorium perspicaciter intuetur*), was er sich zuvor reiflich überlegt habe. Doch als *Culmensis terra finale exitium esset passa ab incuribus Prutenorum, et iam Mazouia et supra memorate terre* [d.h. Kujawien – D.S.] *ab eorundem Prutenorum tyrannide inciperent demoliri, ipsis iam pro parte maxima demolitis seu devastatis, cum succurrentem alium habere nequirent*, reagierte Herzog Konrad zur Abwehr und Bändigung der Prußen, indem er den Orden *ad constringendum Prutenorum inpetum advocavit, donans ipsis fratribus* das Kulmer Land mit aller damit verbundenen Herrschaft. Selbst wenn die Datierung der Urkunde zweifelhaft ist, können wir doch feststellen, daß das hier dargestellte Bild der Ereignisse mit Vorfällen zusammenhängt, die tatsächlich stattgefunden haben.

Die Lage im Prußenland sowie in Konrads Herrschaftsgebiet scheint, wie wir der Urkunde Herzog Kasimirs sowie den seit Januar 1232 entstandenen päpstlichen Bullen entnehmen können⁵⁴, zu den Motiven zu passen, aus denen militärische Verteidigungsmaßnahmen gegen die „Sarazenen“ unternommen wurden, wie sie im Kruschwitzer Privileg beschrieben werden. In diesem Privileg finden wir Informationen über die Verwüstung der herzoglichen Länder und über zahlreiche Entführungen und Vergewaltigungen, die inhaltlich den päpstlichen und herzoglichen Dokumenten entsprechen. Die im Kruschwitzer Privileg enthaltene Forderung nach Verteidigung der Gläubigen – allerdings nur in Polen – sowie der Hinweis auf die Notwendigkeit, einen be-

⁵¹ PrU, Nr. 89, 95, 98, 101.

⁵² PrU, Nr. 108.

⁵³ PrU, Nr. 94. Gegen dieses Datum zeugt die hier verwendete Titulatur von Herzog Kasimir. Es ist nämlich bekannt, daß er zu jener Zeit nicht gleichzeitig auch Herzog von Łęczyca war, wie es in dieser Urkunde heißt. Siehe JAN POWIERSKI: Prusowie, Mazowsze i sprowadzenie Krzyżaków do Polski [Prußen, Masowien und die Ansetzung des Deutschen Ordens in Polen], Malbork 1996, Bd. 1, S. 33; DERS.: Książę kujawski i łęczycki Kazimierz a Zakon Krzyżacki w latach 1248-1249 [Der Herzog von Kujawien und Łęczyca Kasimir und der Deutsche Orden in den Jahren 1248-1249], in: Ziemia Kujawska 7 (1983), S. 51-55.

⁵⁴ D.h. ein allmähliches Verschwinden von Gläubigen im Prußenland, zu dem es durch den Druck ihrer Stammesbrüder sowie durch Raubzüge in den Machtbereich des masurenischen Herzogs kam.

waffneten Zug in das Prußenland zu unternehmen, legen nahe, daß es bereits in dieser Zeit im Prußenland keine Gläubigen mehr gab. Wir sind hierbei der Meinung, daß sich die Lagebeschreibung im Kruschwitzer Dokument nicht auf die prußischen Zerstörungen von 1219 und 1220 bezogen haben kann: Nicht aufrechterhalten läßt sich nämlich die These, die Schenkung sei ein Ergebnis der Verwüstungen zehn Jahre zuvor gewesen, da sich die Lage 1230 stabilisiert hatte, die Position von Herzog Konrad gesichert war und die heidnischen Prußen nur ihre Stammesbrüder verfolgten.⁵⁵

Auch eine Analyse des Begriffs „Sarazenen“, hinter dem sich ... *Pruteni et alii christiani nominis inimici* ... verbergen, scheint diese Folgerungen zu bestätigen. Wir denken, daß hier mit den Prußen, da es im Prußenland keine Gläubigen mehr gab, Heiden gemeint sind, weshalb sie auch ohne Zusatz genannt werden konnten (z.B. *pagani* oder *barbari*), der zum besseren Verständnis hätte hinzugefügt werden müssen. Wie bereits erwähnt, lassen sich die Bullen seit 1232 auf diese Art und Weise lesen – „Prube“ heißt hier zugleich „Heide“. Dagegen wurde zuvor, d.h. in den päpstlichen Bullen von 1230, zwischen heidnischen und christlichen Prußen unterschieden. Dies bedeutet für uns, daß diesem Terminus eine chronologische Aussage zukommt; er wurde möglicherweise seit 1232 gebraucht.

Hinter dem Wort „Sarazenen“ verbergen sich des weiteren zugleich *andere Feinde des Namens Christi*. Wir meinen, daß diese Feinde, hätten sie zu einer anderen *natio* als zu jener der Prußen gehört, wahrscheinlich beim Namen genannt worden wären. Da dies nicht der Fall war, können wir mit gutem Grund davon ausgehen, daß hinter diesem Terminus jene zu vermuten sind, *qui Christum oderunt*, d.h. jene, die zu ihrem alten Glauben zurückgekehrt sind und dadurch allen Prußen das Epitheton eines treubruchigen und von Dunkel umgebenen Volks aufprägten. Diese Bezeichnung erklärt es, warum im Kruschwitzer Privileg lediglich zur Verteidigung der Gläubigen in Polen aufgerufen wird. Unserer Auffassung nach starben die prußischen Christen entweder aus, z.B. durch Verfolgungen durch ihre Stammesbrüder im Jahre 1230, oder aber sie kehrten zu ihrem alten Glauben zurück. Ein derartiges Verständnis dieses Begriffs wird durch die 1234 erlassene Schutzbulle von Rieti bestätigt, die von der Wiederherstellung des christlichen Namens im Prußenland berichtet (*christiano nomine reddideritis*), was seine frühere Beseitigung voraussetzt. Eine solchermaßen umfassende Interpretation der Bezeichnung „Sarazenen“ ermöglicht es, die Ansicht zu erschüttern, nach der in ihnen allein heidnische Prußen zu sehen sind, so wie dies zuletzt Jasiński vertreten hat. Wir müssen nämlich immer im Gedächtnis behalten, daß es Prußen und andere Glaubensfeinde waren (was bedeutet, daß die Prußen ebenfalls Glaubensfeinde sind), die in Konrads Herrschaftsgebiet einfielen. Es kann daher keineswegs nur um

⁵⁵ Siehe JASIŃSKI, Uwagi o autentyczności (wie Anm. 19), S. 232; BENEDYKT ZIENTARA: Heinrich der Bärtige und seine Zeit. Politik und Gesellschaft im mittelalterlichen Schlesien, München 2002, S. 210 f., 280.

Heiden gehen, denn wenn dies so wäre, hätte man zur Unterscheidung eine zusätzliche Bezeichnung verwendet.⁵⁶

Als Zusammenfassung der bisherigen Beobachtungen ist festzuhalten, daß eine Anfertigung der Kruschwitzer Urkunde 1232 oder später möglich war. Die erste Datierung auf das Jahr 1230 ist entschieden abzulehnen. Wir halten es jedoch für möglich, den Entstehungszeitraum (*terminus post quem*) noch weiter einzugrenzen. Behilflich ist uns dabei die Person von Bischof Christian, der Mitte 1233 von den Prußen gefangengenommen wurde.

Wenn man den Inhalt des Kruschwitzer Privilegs studiert, findet man unter den hier aufgeführten Rechten auch solche, welche direkt die Stellung von Bischof Christian und die Grundlagen seiner Mission berühren. Sicherlich, schon die Urkunde allein stellt kraft ihrer Existenz die Position des Bischofs im Prußenland als sein Oberhaupt in Frage und macht den Orden zu seinem unumstrittenen Herrscher. Doch erst die durch das Privileg erfolgte Übernahme der Grangien – der Vorwerke der Zisterzienser –, die sich bald darauf in der Zerstörung des Bischofssitzes Zantir ausdrückt, sollte alle Grundlagen für eine weitere Anwesenheit der Zisterzienser in Preußen und im Kulmer Land beseitigen. Wir meinen, daß ein derartiger Passus nach der Gefangennahme von Bischof Christian entstanden sein könnte, also in der zweiten Jahreshälfte 1233, als seine Mission ihres Führers beraubt worden war und man allen Glauben an den Erfolg friedlicher Missionen verloren hatte. Wir meinen weiter, daß der Initiative des Deutschen Ordens in diesem Fall nicht nur Herzog Konrad positiv gegenübergestanden haben könnte, sondern auch der Danziger Herzog Swantepolk, da beide noch im gleichen Jahr am Kreuzzug gegen die Prußen/Sarazenen teilnahmen. Ergänzend sei gesagt, daß auch vom Heiligen Stuhl für den Orden ermutigende Signale kamen. In Rom herrschte damals eine den Zisterziensern abgeneigte Stimmung, die einen Wechsel von Führung und Charakter der Prußenmission erlaubte.⁵⁷ Immerhin rief Papst Gregor IX. im Jahre 1233 zum Kreuzzug gegen die Prußen auf.

Wir sind der Meinung, daß der gesamte Prozeß, der sich bei der Prußenmission erkennen läßt, keineswegs als verbissene Rivalität gedeutet werden muß, zumindest nicht in der Anfangsphase erster Veränderungen. Die Ereignisse der zweiten Jahreshälfte 1233 betrachten wir eher als friedlich; der Übergang in der Führung der Missionsbewegung und der damit verbundenen Güter ergab sich aus der allgemeinen Lage. Es scheint nämlich, als hätten erste Nachrichten vom Tod des Bischofs ein solches Vorgehen unterstützt. In dieser Atmosphäre fanden sicherlich der gemeinsame Kreuzzug und die Annexion eines Teils der Güter des Dobriner Ordens statt, also des Ordens des prußischen Bischofs, die zwar nicht ohne Mißverständnisse ablief, deren Ursachen aber in

⁵⁶ JASIŃSKI, Uwagi o autentyczności (wie Anm. 19), S. 235.

⁵⁷ TADEUSZ MANTEUFFEL: Papiestwo i cystersi ze szczególnym uwzględnieniem ich roli w Polsce na przełomie XII i XIII w. [Das Papsttum und die Zisterzienser mit besonderer Berücksichtigung ihrer Rolle in Polen an der Wende vom 12. zum 13. Jh.], Warszawa 1955, S. 48.

ganz anderen Gründen zu suchen sind. Erst die Nachrichten, daß der Bischof gefangen sei und noch lebe, haben, wie wir meinen, zu einem Stimmungswechsel geführt. Der Deutsche Orden befürchtete einen Verlust der erworbenen Rechte und verschloß sich den päpstlichen Aufrufen zum Freikauf des Bischofs; er brannte den Bischofssitz sogar so gründlich nieder, daß dieser gar keinen Rückzugsort mehr hatte.⁵⁸

Ohne Rücksicht auf diese späteren Entwicklungen halten wir jedoch an dieser Stelle fest, daß der *terminus post quem* zur Ausstellung des Kruschwitzer Privilegs in die Jahresmitte 1233 zu legen ist. Hier enden unsere Erörterungen aber noch nicht, denn es gibt noch weitere Indizien zur Präzisierung dieses Datums.

Wir vermuten, daß das Diplom unter Beteiligung des Hochmeisters des Deutschen Ordens, Hermann von Salza, abgefaßt wurde. In der Fachliteratur wird die Auffassung vertreten, dieser habe sich 1233 in Preußen aufgehalten. Doch schon im Oktober dieses Jahres beruft sich der Papst auf seinen mündlichen Bericht, und zwar in jener Bulle, in der er zum Kreuzzug gegen die Prußen aufruft; dies zeugt für seine Anwesenheit in Italien und seine vorherige Rückkehr aus dem Norden.⁵⁹ Da in dieser Bulle allerdings ein Hinweis auf das Zustandekommen einer neuen Verständigung zwischen Herzog Konrad und dem Orden fehlt – denn so haben wir das Kruschwitzer Diplom zweifelsohne zu interpretieren –, können wir annehmen, daß dieses, als der Hochmeister Preußen verließ (Juli/August), noch nicht fertiggestellt war. Wir sind deshalb der Auffassung, daß Hermann von Salza durch seine Anwesenheit die Veränderungen initiiert hat, die Realisierung jedoch vom Vertreter des Hochmeisters in Preußen, Hermann Balk, beaufsichtigt wurde.

Wir finden dann in einer Urkunde von Herzog Konrad, die in der Ortschaft *Hlem* ausgestellt wurde (2. Oktober 1233)⁶⁰, eine Titulierung des Herzogs als Herr dieses Ortes. Ein Teil der Forschung, darunter Jan Kochanowski, hat ihn hypothetisch als Kulm interpretiert, was bedeuten würde, daß Konrad hier zu jener Zeit noch die Herrschaft ausgeübt hat und die Kruschwitzer Urkunde, in der Kulm an den Orden abgetreten wird, noch nicht ausgefertigt war. Das Fehlen überzeugender Argumente für eine derartige Interpretation des Namens *Hlem* bewog Benedykt Zientara allerdings, die herzogliche Oberhoheit in Frage zu stellen.⁶¹ Wenn wir dies als zutreffend annehmen, so beschränken sich unsere Möglichkeiten, einen *terminus post quem* für die Entstehung des Kruschwitzer Privilegs festzulegen, auf Feststellungen zum Aufenthalt des Hochmeisters in Preußen. In diesem Fall unterscheidet sich das Datum von

⁵⁸ Ebenda, S. 115; siehe auch TADEUSZ MANTEUFFEL: Próba stworzenia cysterskiego państwa biskupiego w Prusach [Der Versuch zur Schaffung eines bischöflichen Zisterzienserstaats in Preußen], in: Zapiski Towarzystwa Naukowego w Toruniu 18 (1953), S. 157-173, hier S. 171.

⁵⁹ PrU, Nr. 103 (12.10.1233); zuletzt LÖWENER, Początki (wie Anm. 20), S. 15.

⁶⁰ CDM, Nr. 334.

⁶¹ ZIENTARA (wie Anm. 55), S. 286.

jenem, das wir erhielten, wenn wir das Diplom aus *Hlem* in Betracht zögen, dadurch, daß wir die Entstehungszeit des Kruschwitzer Privilegs frühestens in den Monat September legen können. Schließlich konnten noch im Oktober 1233 weder der Hochmeister, der eben erst aus Preußen zurückgekehrt war, noch natürlich der Papst Informationen über die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen dem Orden und dem Herzog besitzen. Wir möchten hier aber nicht über die Richtigkeit der einen oder der anderen Interpretation des Diploms aus *Hlem* entscheiden und berücksichtigen in unserer Zusammenfassung beide Varianten.

Wenn wir uns nun daran machen, den *terminus ante quem* für die Ausstellung des Privilegs zu bestimmen, so ist eingangs der These zuzustimmen, daß der Eintrag des Kruschwitzer Privilegs in den päpstlichen Registern nicht mit der Entstehung der Schutzbulle zusammenhängt.⁶² Wir halten aber daran fest, daß die Tatsache des Eintrags der Urkunde in die Register – vor dem 28. Februar 1234 – mit ihrer kurz zuvor erfolgten Niederschrift verbunden sein kann. Wie nämlich Wojciech Kętrzyński und Henryk Łowmiański angenommen haben⁶³, die der These von der Erstellung des Privilegs im Jahre 1230 anhängen, waren die beteiligten Seiten stets an einer raschen Bestätigung von Verleihungen interessiert, was in Verbindung mit unseren bisherigen Feststellungen zum *terminus post quem* ein Ausstellungsdatum des Dokuments spätestens auf das Ende des dritten oder den Beginn des vierten Quartals 1233 als denkbar erscheinen läßt. Man muß nämlich eine ungefähr dreimonatige (Winter-) Reise des Diploms nach Rom und die Zeit bis zu seinem Eintrag in die Register einrechnen und außerdem berücksichtigen, daß die Urkunde nicht genau am 28. Februar, sondern sicherlich etwas früher in der Registratur eingegangen ist.

Stellt man die Indizien für den *terminus ante quem* für die Kruschwitzer Urkunde zusammen, so läßt sich dieser in den Oktober 1233 legen. Wenn wir nun unsere Ergebnisse zum *terminus post quem* berücksichtigen, so beschränkt sich der Zeitraum, innerhalb dessen das Privileg niedergeschrieben wurde, allerhöchstens auf die beiden Monate September und Oktober (wenn man davon ausgeht, daß die Ortschaft *Hlem* nicht Kulm ist), vielleicht aber auch nur auf Oktober mit Ausnahme seiner ersten beiden Tage (bei der Annahme, daß *Hlem* mit Kulm identisch ist).

Eine gewisse Bestätigung dieser Datierung des Kruschwitzer Privilegs läßt sich in den Vorgängen erblicken, zu denen es in Polen gegen Ende 1233 kam. Wir denken hierbei vor allem an die Ausstellung der Kulmer Handfeste am 28. Dezember 1233⁶⁴, deren Quelle allein im Kruschwitzer Diplom zu suchen

⁶² DYGO (wie Anm. 12), S. 60 ff.; JASIŃSKI, Uwagi o autentyczności (wie Anm. 19), S. 237 f.

⁶³ KĘTRZYŃSKI, O powołaniu (wie Anm. 9), S. 173, 201; ŁOWMIANŃSKI (wie Anm. 11), S. 430 f.

⁶⁴ M. Löwener vertritt die Ansicht, das hier genannte Datum sei auf das Jahr 1232 zu beziehen, da der Orden die Jahre damals im Nativitätsstil zählte. Siehe LÖWENER, Początk-

ist (dazu im nächsten Abschnitt mehr). Zweitens ist der Kreuzzug von Ordensrittern, Pilgern aus Deutschland sowie polnischen und pommerellischen Herzögen ins Prußenland an der Jahreswende 1233/34 zu nennen, der ein Ergebnis der „Kruschwitzer“ Übereinkunft sein dürfte. Wir erinnern daran, daß die Ergebnisse dieses Kriegszugs vom Papst in der Schutzbulle von Rieti (3. August 1234) gepriesen wurden.⁶⁵

Wir konnten somit nachweisen, daß das Kruschwitzer Privileg in der zweiten Hälfte des Jahres 1233 entstanden ist, was bedeutet, daß das auf dem Diplom zu sehende Datum nicht seine Entstehungszeit wiedergibt. Darum ist der Grund für die Vordatierung zu erläutern. Kehren wir deshalb zu der 1231 zwischen dem Prußenbischof Christian und dem Deutschen Orden geschlossenen Übereinkunft zurück, da uns allein die Tatsache einer günstigen Atmosphäre zur Kruschwitzer Schenkung 1233, die Gefangennahme des Bischofs und das Mißlingen einer friedlichen Christianisierung noch nicht vollends überzeugen.

In der Ortschaft Rubenicht wurde, wie erwähnt, ein Abkommen geschlossen, demzufolge der Deutsche Orden ein Drittel des Prußenlandes erhielt, also ein Gebiet, über das der Prußenbischof rechtskräftig verfügte. Die Ordensritter erkannten mit der Annahme des Vertrags zugleich auch die führende Rolle des Bischofs an, was in diesem Gebiet zu unklaren Machtverhältnissen führte. Wir denken, daß Gerard Labuda die Bedeutung dieses Vertrags und seine Beziehungen zu dem Kruschwitzer Diplom richtig interpretiert hat. Es ist ihm zuzustimmen, daß das Kruschwitzer Privileg nach dem Abschluß des Vertrags von Rubenicht entstanden sein muß. Wir meinen, daß das Abkommen von Rubenicht das größte Problem für die Realisierung der im Kruschwitzer Privileg enthaltenen neuen Maßnahmen darstellte. Deshalb, also zur Absicherung dieser Initiative, z.B. vor Ansprüchen von Christians Nachfolgern, entschloß man sich, die Kruschwitzer Urkunde vorzudatieren. Auf diese Weise wurde der rechtliche Wert der Bestimmungen von Rubenicht zumindest in Frage gestellt, wenn nicht sogar annulliert.

Gleichzeitig widersprechen wir den Vermutungen der Gegenseite, also jener Forscher, die das Jahr 1230 als Datum für die Ausstellung des Kruschwitzer Privilegs erachten und die dem Vertrag von Rubenicht jeden Wert absprechen. Sie taten dies entweder, indem sie die Bedeutung des Bischofs herabwürdigten, der nur noch rettete, was zu retten war (Dygo), oder aber, indem sie den Gültigkeitsbereich der Belehnung auf ein Drittel des von ihm

ki (wie Anm. 20), S. 15 ff. Diese Meinung ist unhaltbar; sie ist schon längst diskutiert und verworfen worden. Siehe JAN POWIERSKI: Chronologia stosunków polsko-krzyżackich w latach 1236-1242 [Die Chronologie der Beziehungen zwischen Polen und dem Deutschen Orden in den Jahren 1236-1242], in: Komunikaty Mazursko-Warmińskie 1970, Nr. 2, S. 167-192, hier S. 178 f. (Es sei darauf hingewiesen, daß diese Frage ohnehin keine Auswirkungen auf unsere Ergebnisse hat, da Löwener zusammen mit der Datierung der Handfeste auch das Datum der Gefangennahme des Bischofs auf 1232 verlegt hat.)

⁶⁵ PrU, Nr. 108.

christianisierten Landes verringerten (Jasiński). Wir dagegen halten dafür, daß Bischof Christian 1231 keinen Grund hatte, sich vor einer Bedrohung von seiten des Ordens zu fürchten, da die Übereinkunft zwischen beiden Seiten in Rubenicht zwar keine klaren Machtverhältnisse schuf, doch die führende Rolle Christians ausdrücklich bestätigte. Der nächste Schritt hätte die Verleihung der Vorrechte eines Reichsfürsten an die preußischen Bischöfe sein können – was die Goldene Bulle von Rimini dem Hochmeister des Ordens einbrachte, als dieser den Platz des (einzigen) Bischofs in Preußen einnahm (1235). Die Annahme des Vertrags von Rubenicht 1231 durch den Deutschen Orden, nachdem der Orden zuvor das Recht zur Behandlung aller Prußen als Sarazenen erhalten hatte (Jasiński hielt das Kruschwitzer Privileg ja für authentisch), hätte der Kruschwitzer Belehnung ihren Sinn genommen, ist hier doch von der Notwendigkeit zur Verteidigung der Neophyten im Prußenland gar nicht die Rede, so als hätte es sie gar nicht gegeben. Eine derart eingeeengte Interpretation des Vertrags von Rubenicht hätte auch die Vorrangstellung des Bischofs angegriffen, dessen Herrschaft sich nur auf zwei Drittel des von ihm christianisierten Landes beschränkt hätte. Der Orden mit seinem Recht auf alle nicht christianisierten Lande hätte die Bischofsmacht nämlich nicht respektieren müssen, insbesondere im Tausch gegen die Verleihung einiger neophytischer Güter.

III. Der rechtsgeschichtliche Aspekt

Die Behandlung der rechtshistorischen Gesichtspunkte des Kruschwitzer Privilegs soll in mehrere Problemstellungen unterteilt werden.

a) Die Motive der Kruschwitzer Belehnung

Die Motive zur Schenkung an den Deutschen Orden gehören zu den umfangreichsten Passagen des Kruschwitzer Privilegs. Sie werden in mehreren seiner Teile ausgeführt und eröffnen erst in ihrer Zusammenstellung den gesamten Komplex an Gründen für diese Initiative.

Die *Invocatio* des Privilegs (*In nomine sancte et individue trinitatis amen*) verrät uns, daß dieses Vorhaben göttlicher Fürsorge zugeschrieben wird; es ist als Verwirklichung der Sendung Christi zu verstehen. Auch die *Arenga* (die oben bereits besprochen wurde) knüpft in ihrem zweiten Teil an dieses Motiv an, indem sie die Inspirationen für die im Lichte göttlicher Barmherzigkeit unternommenen Aktionen zeigt und unter der Androhung des Jüngsten Gerichts den Menschen dazu aufruft, Dinge zu tun, die für die Kirche von Nutzen sind.

Weitere Handlungsmotive finden wir in der *Narratio* und in der *Corrobatio*. In der *Narratio* ist zu lesen: (a) der Orden wurde gerufen, um den Taten der „Prußen und anderer Feinde des christlichen Namens“ (Sarazenen) Einhalt zu gebieten und ihre Kräfte zu vernichten (davon war bereits im vorigen Abschnitt die Rede); (b) der Orden wurde mit Rücksicht auf die Rettung des Seelenheils von Herzog Konrad und seiner Familie sowie in der Hoffnung auf ewigen Lohn gerufen; (c) der Orden wurde gerufen, um die Gläubigen in

Polen zu verteidigen. Dagegen wird in der Corrobatio betont, (d) daß die in dem Privileg enthaltenen Schenkungen und Bewilligungen nicht allein dem Gedächtnis anvertraut bleiben sollen, (e) daß die unternommenen Handlungen nicht nur den Gläubigen in Polen dienen sollen, *qui graves impugnationes et oppressiones ab hostibus Christi iamdudum sustinuerunt*⁶⁶, sondern (f) daß sie die Verkündung der Wahrheit mit sich bringen und dazu beitragen sollen, den hochheiligen katholischen Glauben sowohl durch die Bekehrung von Ungläubigen (*infideles*) als auch durch Ausrottung der unbeugsamen Sarazenen zu verbreiten.

Neben der Unsicherheit (d), die sich aus der Möglichkeit ergibt, das Vorhaben nicht ausführen zu können, haben wir hier drei neue Begründungen. Die erste und wichtigste ist die Bekehrung der Prußen oder ihre Ausrottung (a, f) durch die Brechung ihrer militärischen Kraft mit Hilfe von Waffen (Kreuzzüge). Die zweite ist die Sorge um den Glauben in Polen (c, e), die dritte das Bemühen um das Seelenheil Konrads, seiner Familie und um seinen künftigen Lohn (b).

In den Motiven der Kruschwitzer Urkunde begegnen zum ersten Mal Kreuzzugsgedanken. Ihre Atmosphäre knüpft an die Ansichten Bernhards von Clairvaux an, des wichtigsten Ideologen für den zweiten Kreuzzug ins Heilige Land, womit sie sich deutlich vom Inhalt der Arenga mit ihrem Übermaß an Barmherzigkeit abhebt. Diese Deutung wird durch die Verwendung des Begriffs „Sarazenen“ als Bezeichnung für die Prußen bestätigt: Es sei daran erinnert, daß die Kreuzzüge ausdrücklich gegen die Sarazenen unternommen wurden. In diesen Argumenten verbirgt sich ein Aufruf zur Führung eines gerechten und heiligen Kriegs. Verstärkt durch die Erwähnung der auf Gebieten der Christengemeinde (Konrads Herrschaftsgebiet) erfolgten Zerstörungen, regen sie zu Kriegshandlungen an, deren Ziel die Verteidigung dieser Gemeinschaft ist. Der Hinweis auf die Zerstörungen verleiht den militärischen Aktionen, die mit diesem Diplom eingeleitet werden, den Charakter eines gerechten Kriegs, der gegen Heiden geführt werden darf, die Christen schaden.⁶⁷

Wir wissen, daß die Voraussetzung eines gerechten Kriegsgrunds in Verbindung mit der Versicherung herrscherlicher Autorität und einer gerechten Absichten folgenden Leitidee u.a. durch den vom hl. Thomas von Aquin wesentlich geprägten Kreuzfahrtgedanken des 13. Jahrhunderts (und durch seine Überlegungen zu einem gerechten Krieg) entstanden sind. Alle diese Forderungen werden bereits vom Kruschwitzer Diplom erfüllt. Die Person Konrads wie auch der Deutsche Orden gewährleisteten eine entsprechende Führung der militärischen Aktionen. Über die gerechten Absichten informiert der zweite

⁶⁶ PrU, Nr. 78.

⁶⁷ Diese Argumentation ist abgeleitet aus Ideen von Aristoteles. Ihre Einfügung in die Ideologie der Kreuzzugbewegung verbindet sich vor allem mit dem Namen des Thomas von Aquin, der auf diese Weise die alte augustinische Kriegstheorie bereicherte. Siehe JANUSZ TRUPINDA: *Ideologia krucjatowa w kronice Piotra z Dusburga* [Die Kreuzfahrtideologie in der Chronik des Peter von Dusburg], Gdańsk 1999, S. 63.

Satz der Arenga. Der Inhalt des Privilegs unterscheidet sich jedoch von der späteren Ideologie Thomas' dadurch, daß er verbietet, die Heiden zur Annahme des Glaubens zu zwingen, selbst wenn sie dies mit ihrem Leben bezahlen müssen. Möglicherweise bedeutet der im Privileg verwendete Begriff „Sarazenen“ allerdings, daß die Heiden den Häretikern und Apostaten gleichgesetzt werden, denen gegenüber ein Zwang möglich war.⁶⁸

Den Charakter eines heiligen Kriegs nehmen militärische Aktionen an, die unternommen werden, um die Sicherheit der in Polen wohnenden Gläubigen zu gewährleisten (*ob defensionem fidelium in Polonia*) – dies ist die zweite der erwähnten Forderungen. Der Deutsche Orden verpflichtet sich, für den Glauben und die Sicherheit der Gläubigen (in Polen) zu kämpfen.⁶⁹ Wie zu sehen, wurde die Frage des Schutzes für die Gläubigen im Prußenland mit Stillschweigen übergangen. Wir interpretieren dies nicht nur als gezielte Einschränkung der Verteidigung allein für die Katholiken in Polen, sondern zudem – im Verein mit dem ersten Argument – als Beweis für ein tatsächliches Scheitern der Mission im Prußenland und die teilweise Ausrottung bzw. Vertreibung der bisherigen Neophyten, die aber auch zum alten Glauben zurückgefallen sein könnten. Davon war oben bereits die Rede gewesen.

Letztes Handlungsmotiv ist die Rücksicht auf das Seelenheil von Herzog Konrad und seiner Familie sowie der Erwerb ewigen Lohns. Wie wir aus anderen Dokumenten des Herzogs schließen können, sind derartige Erklärungen für die Niederschrift von Privilegien weitverbreitet.⁷⁰ Am nächsten kommt diesem Motiv die Kulmer Urkunde von 1230⁷¹, in der erwähnt werden: 1. Hoffnung auf göttlichen Preis (*intuitu divine retribucionis*); 2. Sorge um das eigene Seelenheil (*meeque salutis anime*) sowie 3. Verteidigung der Gläubigen (*et propter defensionem fidelium*).

b) Das Geltungsgebiet der Kruschwitzer Belehnung

Das Geltungsgebiet der Schenkung besteht aus zwei Einheiten, dem Kulmer Land und dem Prußenland. Ihre Verschiedenheit wird durch die ausdrückliche Wiederholung der Rechte bei beiden Territorien bestätigt.⁷²

Als erstes wird erwähnt *totum et ex integro Cholmen territorium cum omnibus suis attinentiis* in den Grenzen *ab eo loco, ubi Drawanza egreditur terminos Prucie, et per decessum eiusdem fluminis usque in Wizlam, et in de-*

⁶⁸ Ebenda, S. 63, 128. Vom Gedankengut des hl. Bernhard hat sich hier die Christianisierung nach dem Grundsatz „Annahme des Glaubens oder Tod“ erhalten.

⁶⁹ Das Motiv eines heiligen Kriegs, den der Orden führt, hat Peter von Dusburg weiter ausgebaut. Siehe TRUPINDA (wie Anm. 67), S. 106.

⁷⁰ PrU, Nr. 64, 67, 76.

⁷¹ PrU, Nr. 75.

⁷² Gerard Labuda kam nach seiner Analyse der Schutzbulle zu dem Schluß, daß das in ihrem narrativen Teil erwähnte Kulmer Land nicht von ihren Beschlüssen berührt wurde. Deshalb hat er auch zu Recht gefolgert, daß das Kulmer Land nicht zu Preußen gehörte. LABUDA, Die Urkunden (wie Anm. 6), S. 301 ff.

cessu Wizle usque ad Osam, et per ascensum Ose usque ad terminos Prucie. Zweifellos haben wir es hier mit einem genau abgegrenzten Gebiet zu tun. Da die Grenzen dieser territorialen Einheit so genau beschrieben werden, dürfte sie mit Sicherheit erst kurz zuvor gebildet worden sein. Frühere Urkunden, die Güter innerhalb des Kulmer Landes betreffen (darunter auch solche für den Orden), benötigten keine zusätzlichen geographischen Angaben.⁷³ Dafür, daß es sich um ein neues Gebiet handelt, spricht ebenfalls die Verwendung des Begriffs *territorium*. Wie Kazimierz Orzechowski festgestellt hat, hatte dieser einen nicht genau feststehenden und eher beschreibenden Charakter, doch war seine Rolle in der Regel von vorübergehender Dauer und wurde bei der Herausbildung territorialer Unterteilungen verwendet.⁷⁴ Zu ergänzen ist, daß die hier sichtbaren Veränderungen in der Art und Weise, die Ausdehnung einer territorialen Einheit zu erfassen, nämlich durch eine genaue Absteckung der Grenzen, Teil einer allgemeinen Tendenz ist, die sich bereits im 13. Jahrhundert sowohl in der Theorie wie auch in der Praxis abzeichnete: Herrschafts- und Gebietsgrenzen wurden nun präzise festgelegt.⁷⁵

Die Entstehung dieses neuen Territoriums dauerte einige Jahre und begann gleichzeitig mit der Ankunft des Deutschen Ordens. Wie aus den päpstlichen Bullen bekannt, bestand hier 1222 eine *terra Colmensis*, die lediglich die Kastellanei Kulm bezeichnete.⁷⁶ Nach Auffassung von Jasiński wurde diese Kastellanei bereits 1228 restituiert. Herzog Konrad entzog sie dem Bischof und verlieh sie anschließend den soeben eingetroffenen Vertretern des Deutschen Ordens (in *Beze*). All dies geschah mit dem Einverständnis des Bischofs, der im Tausch andere Güter erhielt – private Besitztümer des Herzogs im Kulmer Land.⁷⁷

Allerdings deuten die Urkunden Christians für den Orden darauf hin, daß der Deutsche Orden erst im Jahre 1230 die bischöflichen Güter in der Kastellanei Kulm übernahm.⁷⁸ Der in diesem Privileg verwendete Begriff *territorium Cholmense* bezeichnete noch die Kastellanei Kulm oder ein anderes,

⁷³ DYGO (wie Anm. 12), S. 43.

⁷⁴ KAZIMIERZ ORZECOWSKI: Terra w terminologii polskich źródeł do końca XIV wieku [Terra in der Terminologie polnischer Quellen bis zum Ende des 14. Jhs.], in: *Czasopismo prawnohistoryczne* 35 (1983), H. 2, S. 21-56, hier S. 43, 45.

⁷⁵ JAN BASZKIEWICZ: Myśl polityczna wieków średnich [Der politische Gedanke im Mittelalter], Poznań 1998, S. 153 f. Zur Entwicklung des Grenzbegriffs allgemein vgl. HANS-JÜRGEN KARP: Grenzen in Ostmitteleuropa im Mittelalter. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Grenzlinie aus dem Grenzsaum, Köln u.a. 1972.

⁷⁶ PrU, Nr. 44, 62.

⁷⁷ TOMASZ JASIŃSKI: Okoliczności nadania ziemi chełmińskiej Krzyżakom w 1228 roku w świetle dokumentu łowickiego [Die Umstände der Verleihung des Kulmer Landes an den Deutschen Orden im Jahre 1228 im Lichte der Urkunde von Łowicz], in: *Balticum. Studia z dziejów polityki, gospodarki i kultury XII-XVII wieku* [Balticum. Studien zur Geschichte von Politik, Wirtschaft und Kultur vom 12. bis zum 17. Jh.], Toruń 1992, S. 151-164, hier S. 160, 163.

⁷⁸ PrU, Nr. 73.

nicht genauer umschriebenes Territorium, wovon das Fehlen zusätzlicher Grenzbeschreibungen zeugt, die es gegeben hätte, wenn bereits an ein konkretes Gebiet gedacht worden wäre.

Allein und ausschließlich über die Zuerkennung der Kastellanei Kulm an den Deutschen Orden informiert die päpstliche Bulle von 1230.⁷⁹ Dygo hat nachgewiesen, daß die in der Ortschaft *Beze* ausgestellte Schenkung einen institutionellen Charakter besaß, der den im Besitz der Kirche befindlichen Kastellaneien am nächsten kam. Dafür spricht die Bezeichnung *castrum, quod Colmen dicitur, cum pertinentiis suis*, die sich in der päpstlichen Bulle vom 12. September 1230 findet. Dies bedeutet, daß die verliehene Kastellanei nicht mit der geographischen Ausdehnung der Kastellanei identisch war. Dem Empfänger unterstand sie somit nicht in ihrer Gänze.⁸⁰

Im selben Jahr 1230 wurde die Kulmer Urkunde⁸¹ angefertigt, in welcher das geänderte Verständnis des Besitzstandes deutlich wurde, welchen der Deutsche Orden im Kulmer Land sein eigen nannte. Die Entstehung dieses neuen Verständnisses für das Herrschaftsgebiet des Ordens (*totum ex integro Chelmense territorium*) erzwang die Beschreibung seiner Grenzen und bedeutete die Ausdehnung seiner Güter auf das gesamte Land. Die Notwendigkeit einer so genauen Beschreibung, wie sie uns noch in der Vergleichsurkunde von 1235 begegnet, spricht zugunsten dieser These. Es handelte sich nach wie vor um ein Gebiet, das zusätzlicher Erläuterungen bedurfte. Für Labuda verwandelten diese Änderungen den bisherigen Besitzstand des Ordens auf die am deutlichsten sichtbare Weise (in den Jahren 1228-1234).⁸²

Auch der Papst hatte, als er 1234 seine Schutzbulle ausstellte, einen ähnlichen Begriff vom Kulmer Land, wie er sich aus der Kulmer Urkunde von 1230 ergibt. Bischof Christian dagegen, der in einem weiteren Dokument den Besitzstand des Ordens vergrößerte (1231)⁸³, schwebte, wenn er ohne Bezeichnung der Grenzen vom *territorium Chulmense* schrieb, sicherlich noch irgendein nicht näher umschriebenes Gebiet vor. Dies stellt allerdings nicht den Zeitpunkt in Frage, zu welchem die Idee einer Verleihung des Kulmer Landes entstand – das Jahr 1230. Andererseits spricht es für eine spätere Verwirklichung dieses Vorhabens oder aber für eine fehlende Akzeptanz durch den Prußenbischof in diesen Grenzen. Tatsächlich stand in der zweiten Hälfte des Jahres 1233 nichts mehr im Wege, um ein solches Verständnis des Gebiets im Kruschwitzer Privileg festzuhalten und zwei Jahre später im Abkommen Konrads mit dem Orden zu bestätigen.

Die Ausdehnung Preußens festzulegen ist dagegen sehr viel schwerer, da keine genauen Grenzen angegeben werden. Statt dessen erhielt der Orden das Recht auf *alle sarazenischen Menschen und Güter*. Unserer Meinung nach

⁷⁹ PrU, Nr. 72 und 80.

⁸⁰ DYGO (wie Anm. 12), S. 38 f.

⁸¹ PrU, Nr. 75.

⁸² LABUDA, Die Urkunden (wie Anm. 6), S. 306.

⁸³ PrU, Nr. 82.

führte diese unpräzise Passage dazu, daß sich der Umfang des Landes zusammen mit der Entwicklung der Situation änderte und von den Möglichkeiten des Ordens abhing.

Es scheint, daß sich das Gebiet in jenem Zeitraum, als das Kruschwitzer Privileg niedergeschrieben wurde, auf die direkt an Polen angrenzenden Gegenden beschränkte, die von prußischen Heiden und zum heidnischen Glauben zurückgekehrten, ehemaligen prußischen Christen bewohnt wurden. Sehr wahrscheinlich umfaßte es Pomesanien, vielleicht auch einen Teil von Pogesanien, ganz sicher aber nicht mehr das Samland, das in einer Urkunde aus Catania von 1224 getrennt genannt wird.⁸⁴ Für ein so enges Verständnis des Territoriums spricht neben den oben erwähnten Zweifeln auch eine Wendung der päpstlichen Schutzbulle von 1234. Wir lesen hier, daß der Orden während des soeben unternommenen Kreuzzuges das Prußenland unterworfen habe (*Pruscie partem christiano nomini reddideritis subiugatam*). Aus anderem Zusammenhang wissen wir, daß dieser Kreuzzug nicht über die hier erwähnten Gebiete hinausging.

Recht schnell, zwischen den Jahren 1237 und 1252, wandelte sich diese Auffassung. Bekanntlich setzte Herzog Konrad 1237 in Drohiczyn Reste des Dobriner Ordens an und erteilte ihnen die Aufgabe, für die Prußen- und Reußenmission zu kämpfen.⁸⁵ Diese Initiative stieß noch nicht auf den Widerstand des Deutschen Ordens, da dieser die neuen Missionsgebiete der Dobriner nicht als sein Land ansah. Als aber Herzog Kasimir von Kujawien 1252 die Christianisierung genau jener Länder in Angriff nahm, die zuvor der Dobriner Orden missionieren sollte, stieß er bereits auf eine Gegenaktion der Ordensritter. Sie legten in Rom Beschwerde gegen die Verletzung ihrer Rechte ein, und der Heilige Stuhl antwortete, indem er den Deutschen Orden unterstützte.⁸⁶

Die Ausdehnung der Rechte auf die Wohngebiete aller Sarazenen erlaubte es, jeden Heiden als Sarazenen anzusehen und jeden, der sich dem Orden entgegenstellte, als Feind des Namens Christi. Derart interpretiert, stellte die Passage aus der Kruschwitzer Urkunde eine unerschöpfliche Quelle für Unterwerfungen dar, was durch die späteren Ereignisse bestätigt werden sollte. Mit Hilfe dieser Passage eliminierte der Deutsche Orden Bischof Christian, eroberte das ganze Prußenland, kämpfte mit dem heidnischen und später christlichen Litauen sowie mit Polen.⁸⁷

c) Der Umfang der Rechte in der Kruschwitzer Belehnung

Wenn nun der Umfang der Rechte im Kruschwitzer Privileg erörtert werden soll, so ist es nicht mehr nötig, hierbei noch die territorialen Unterschiede

⁸⁴ PrU, Nr. 52; ŁUCJA OKULICZ-KOZARYN: Dzieje Prusów [Die Geschichte der Prußen], Wrocław 1997, S. 7-10.

⁸⁵ PrU, Nr. 126.

⁸⁶ BRONISŁAW WŁODARSKI: Rywalizacja o ziemię pruskie w połowie XIII wieku [Die Rivalität um die prußischen Länder in der Mitte des 13. Jhs.], Toruń 1958, S. 42.

⁸⁷ OKULICZ-KOZARYN (wie Anm. 84), S. 9 f.

zu berücksichtigen. Dies ergibt sich daraus, daß nach der Aufzählung der Prinzipien und Rechte für das Kulmer Land angegeben wird, daß im Sarazenenland die Regeln für ihre Gültigkeit die gleichen sein werden.

Zunächst ist festzustellen, daß gewisse Hinweise auf die Form der Schenkung bereits zwei Ausdrücke liefern – *totum et ex integro*, die sich auf das erwähnte Kulmer Territorium beziehen. Wie wir wissen, bedeutete der Terminus *totum* in Verbindung mit einer territorialen Einheit bei einer Belehnung zu jener Zeit eine Gleichsetzung von Menschen und dem Land, auf dem sie lebten. Er enthielt ein Element, das die Existenz und die Regulierung der rechtlichen Verhältnisse bezeichnete und betraf Lebensfelder wie Abgaben und die Pflicht zur Teilnahme an Kriegen sowie Versammlungen.⁸⁸ Schon aus dieser einen Formulierung (*totum territorium*) können wir auf ein breites, doch sicherlich noch nicht vollständiges Ausmaß an Kompetenzen in diesem Privileg schließen. Dagegen können wir die Bezeichnung *integrum* in dieser Zusammenstellung sowohl auf das Territorium selbst beziehen (unteilbares Territorium) als auch auf den Umfang der zugestandenen Rechte (unteilbare Rechte). Obwohl sie mit einer erheblichen rechtlichen Bedeutung versehen waren, waren beide Termini jedoch nicht ausreichend, um den Umfang voll zu beschreiben. Darum erforderten sie weitere, genauere Formulierungen.

Im Zusammenhang damit wurde in das Kruschwitzer Privileg folgender Passus aufgenommen, dessen Rolle es ist, in die Aufzählung der konkreten Rechte einzuführen: *in veram et perpetuam proprietatem possidendum pleno iure cum omni libertate, fructu et utilitate*. Unserer Meinung nach decken sich alle hier erwähnten Rechte mit den soeben behandelten allgemeinen Termini. Eine ganz ähnliche Einführungsformel ist in der Kulmer Urkunde von 1230 zu finden. Bis zu diesem Punkt läßt sich der rechtliche Wert in der Disposition beider Diplome ähnlich interpretieren – sie berühren nur den privatrechtlichen Charakter der Übertragung. Labuda zufolge dehnen sie lediglich den bisherigen Besitzstand des Ordens von einigen Gütern innerhalb der Kastellanei auf das gesamte Kulmer Land aus.⁸⁹

Damit endet aber im Kruschwitzer Privileg diese Passage noch nicht. Unmittelbar vor der Aufzählung der Rechte werden hier zusätzliche Einschränkungen gemacht. Wir sind der Auffassung, daß diese weiteren Bedingungen für die Übertragung aufgenommen wurden, um keine Zweifel an der Bedeutung des Diploms aufkommen zu lassen, die sich auf beiden Seiten aus einer unterschiedlichen Interpretation der zuvor festgelegten Prinzipien hätten ergeben können. Es werden alle Rechte zitiert, auf die Konrad und seine Erben in der Zukunft keine Ansprüche haben dürften. Durch ihre Hinzufügung wandelte sich der privatrechtliche Charakter der Dispositio zu einem des öffentlichen Rechts: *nihil prorsus iuris, utilitatis, advocatie, patronatus vel cuiusli-*

⁸⁸ ORZECZOWSKI (wie Anm. 74), S. 54.

⁸⁹ PrU, Nr. 75. *in perpetuum possidendam, cum omni utilitate et omnimoda libertate et iure*. LABUDA, Stanowisko (wie Anm. 6), S. 286 f.; DERS., Die Urkunden (wie Anm. 6), S. 307.

bet alterius iurisdictionis aut potestatis, quocumque nomine censeri possit vel appellari, michi, heredibus vel successoribus meis in omnibus supradictis vel quolibet eorum retinens aut reversans.

Besondere Beachtung verdient in diesem Zitat der Verzicht auf das Prinzip der *advocatia*, das zuvor in der Kulmer Urkunde von 1230 enthalten war. Ihr Verbot im Kruschwitzer Privileg ist eines der sichtbarsten Anzeichen für den Wandel im Verständnis der Beziehungen zwischen dem Deutschen Orden und Konrad. Der Verzicht auf Rechte und Vorteile, auf Patronat, Jurisdiktion und jegliche *potestas* durch den Herzog führte dazu, daß der Orden zu einem gleichberechtigten Partner Konrads wurde⁹⁰ und das Kulmer Land (wie auch Preußen⁹¹) zum eigenständigen Herrschaftsgebiet des Ordens.

Vor dem oben skizzierten Hintergrund wurden nun die Pertinentien der Schenkung aufgezählt. Schon Max Perlbach hat den außergewöhnlichen Umfang der Kruschwitzer Rechte hervorgehoben und hinzugefügt, daß dies mit dem damaligen Aufbau von polnischen wie auch deutschen Urkunden nicht vereinbar sei.⁹² Wir werden sie hier nicht einzeln behandeln, sondern gemeinsam besprechen und sie mit zeitgenössischen Urkunden vergleichen, um passende Verbindungen zu finden. Zur besseren Orientierung stellen wir die Daten in tabellarischer Form dar (Tab. 1).

Zeichenerklärung:

- + Recht wird in der Urkunde verliehen
- 0 Recht wird in der Urkunde vorbehalten
- Recht kommt in dieser Urkunde nicht vor
- T Recht kommt nur in dieser Urkunde vor

⁹⁰ Die Ansicht, wonach Konrad sich einen gewissen Herrschaftsanspruch in diesem Gebiet vorbehalten habe, scheint angesichts derart vieler Vorbehalte nicht haltbar zu sein.

⁹¹ In der Fachliteratur wurde Herzog Konrad das Recht bestritten, dem Deutschen Orden im Prußenland etwas zu verleihen, da das Heidenland unter dem Schutz von Kaiser und Papst gestanden habe. Unserer Meinung nach war eine derartige Initiative jedoch sehr wohl begründet. Die Verwendung des Begriffs Sarazenen läßt daran zweifeln, ob dieses Land als Heidenland zu behandeln war. Es ist wahrscheinlicher, daß es als Land der Sarazenen angesehen wurde, also als Land von Glaubensfeinden und Abtrünnigen, nicht aber von Heiden. Übrigens – wen diese Interpretation nicht überzeugen sollte: In den päpstlichen Bullen von 1230 finden wir Passagen, welche die Übertragungen des Prußenlandes an den Deutschen Orden durch Konrad bestätigen, was heißen kann, daß der Herzog die Rechte und Möglichkeiten zur Ausstellung des Kruschwitzer Privilegs besaß. (In seiner Bulle vom 18. Januar bestätigte der Papst dem Orden das von Herzog Konrad empfangene Recht bis *quedam alia castra in Prutenorum confinio*. Dagegen fügte er am 12. September hinzu, daß er damit einverstanden sei, daß die Ordensbrüder von Konrad *quicquid [...] in terra paganorum poterint obtinere* übernehmen.)

⁹² PERLBACH, Preußisch-polnische (wie Anm. 3), S. 82. Ein Vergleich der Rechte des Kruschwitzer Privilegs mit denen aus der Goldenen Bulle von Rimini, der Nessauer und der Kulmer Urkunde (1230) ergab u.a. das Fehlen von Bezügen auf bis zu 16 Rechte, die sich hier finden.

Tab. 1: Übersicht der Rechte in den Übertragungen Konrads von Masowien und Kaiser Friedrichs II. an den Deutschen Orden sowie der Rechte des Ordens in der für Kulm und Thorn ausgestellten Kulmer Handfeste von 1233.

RECHTE: (In der Kruschwitzer Urkunde verleiht Konrad I.):	Urkunde von <i>Beze</i> (1228)	Urkunde von Nessau (1230)	Urkunde von Kulm (1230)	Urkunde von Kruschwitz (1233)	Kulmer Hand- feste (1233)	Goldene Bulle von Rimini (1226-1235)
totam terram cum (das ganze Land mit ...)	-	-	+		+	+
aquis (Gewässern)	+	-	+		+	+
aquarum decursibus (Wasserläufen)	-	-	+		0	-
stagnis (Teichen)	-	-	-	T	-	-
paludibus (Sumpfland)	-	-	-	T	-	-
montibus (Bergen)	-	-	-		+	+
vallibus (Tälern)	-	-	-		-	+
saltibus (Waldweiden)	-	-	-	T	-	-
nemoribus (Hainen)	+	+	-		-	-
silvis (Wäldern)	-	+	-		-	+
arbustis (Gehölzen)	-	-	-		+	-
pratis (Wiesen)	-	+	-		+	-
pascuis (Weiden)	-	-	-		+	-
cultis et incultis (Nutz- und Brachland)	+	-	-		+	-
viis et inviis (Straßen und Seitenwegen)	-	-	-	T	-	-
aurum (Gold)	-	-	+		0	+
argentum (Silber)	-	-	+		0	+
alia quecunque species eris vel metallorum (anderen Erzen oder Metallen)	-	-	+		0 (ohne Eisen)	+
(alia quecunque species) gemmarum (anderen Edel- steinen)	-	-	-	T	-	-
fontes vel vene salis (Salzquellen)	-	-	-		0	+
castores (Bibern)	-	-	+		0	+
venationes ferarum (Jagd auf Wildtiere)	-	+	+		0 (einige)	-
piscationibus (Fischfang)	-	+	-		-	-
navigiis (Schifffahrt)	-	-	-		+	-
passagiis (Flußübergängen)	-	-	-		+	+
pontibus (Brücken)	-	-	-	T	-	-
molendinis (Mühlen)	-	-	-		+	-
insulis (Inseln)	-	-	-		0	-
villis (Dörfern)	+	+	-		-	-
castris (Burgen)	-	+	-		+	-
opidis (Städten)	-	-	-	T	-	-
grangiis (Vorwerken)	-	-	-	T	-	-
foris (Märkten)	-	-	+		+	+
monetis (Münzprägung)	-	-	+		+	+
pedagiis (Mauten)	-	-	-		+	+
theloneis (Zöllen)	-	-	+		+	+

Ganz offensichtlich finden sich unter den in der Urkunde von Kruschwitz erwähnten Vorrechten auch manche, die für eine Übernahme der fürstlichen Oberherrschaft durch den Orden zeugen. So gibt es hier Rechte, die zum *ius ducale* (herzogliche Regalien) gehören, und zwar nicht nur solche, denen praktische Bedeutung zukommt (z.B. Berg-, Münz- und Zollrechte), sondern auch solche mit reinem Prestigewert (z.B. das Recht auf Biberfang). Durch ihre Nennung in dieser Zusammenstellung werden unsere früheren Folgerungen über die große Kompetenzreichweite des Privilegs bestätigt. Aus dem hier besprochenen Abschnitt geht sogar noch mehr hervor, da die an das letzte Recht anschließende Formel – *et omnino cum omnibus contentis intra limites predictos* – diese Befugnisse im Grunde von allen Schranken befreit. Selbst wenn wir annehmen, daß dieser Formulierung keine konkrete Dimension zukommt und sie damit auch einer praktischen Bedeutung entbehrt, so ist doch zu sehen, daß sie eine hervorragende Grundlage für Forderungen jeder Art von seiten des Beschenkten darstellt.

Ein Vergleich der zusammengestellten Vorrechte führt zu einer Reihe grundlegender Schlußfolgerungen. Erstens hebt sich die Kruschwitzer Urkunde in Hinsicht auf ihre Zahl grundlegend von den anderen Privilegien Konrads und von der Goldenen Bulle Friedrichs II. ab. In einem gewissen Maße ist dies freilich auch den synonymen Bezeichnungen in diesem Diplom zuzuschreiben. Des weiteren zeichnet sich das Kruschwitzer Privileg durch die größere Bandbreite der Rechte aus. Auffallend ist außerdem, daß es in Hinblick auf die hier aufgezählten Rechte der Kulmer Handfeste von 1233 am nächsten kommt. In diesem bislang nicht angezweiferten Dokument finden sich nicht weniger als 23 Befugnisse, die wortwörtlich so lauten wie im Kruschwitzer Privileg. In der Handfeste von 1233 werden sie entweder Städten verliehen oder aber dem Orden vorbehalten, jedenfalls existierten sie. Dagegen gehören jene, die hier nicht genannt werden (12), entweder nicht zu den Städten normalerweise verliehenen Rechten (z.B. Burgen, Vorwerke), oder sie werden in anderer, ähnlich lautender Form erwähnt (z.B. verbergen sich dort hinter „Wassern“ bzw. den geschützten Seen sicherlich auch Sümpfe, und unter Tälern sind Teile des Stadtgebiets zu verstehen). Das Fehlen mancher Berechtigungen ist aber auch dadurch zu erklären, daß einige von ihnen vergessen oder aber übergangen wurden, weil sie den angeführten Rechten übergeordnet waren (z.B. rührt das Fehlen von Jagd- und Hegerechten daher, daß keine Waldrechte genannt werden, das Fehlen von Fischfangrechten könnte durch die ausdrückliche Erwähnung von Rechten an Seen begründet sein). Von den Fundamentalrechten fehlt lediglich das Brückenrecht. Wir sind deshalb der Ansicht, daß die Kulmer Handfeste von 1233 in ihrem Inhalt direkt an die Situation anknüpft, die durch die Ausstellung der Kruschwitzer Urkunde entstanden sein könnte. Da von einem anderen, ähnlich umfassenden Privileg keine Spur vorhanden ist, nehmen wir an, daß das Privileg für Kulm und Thorn eben deshalb entstehen konnte, weil dem Orden die im Kruschwitzer Diplom enthaltenen Rechte zugesprochen worden waren. Es sei daran erinnert, daß es sich um ein authentisches Dokument handelt, das von Konrad nicht

angefochten wurde, was bedeutet, daß der Orden die rechtlichen Möglichkeiten zu seiner Ausstellung gehabt haben muß. Man kann wohl kaum annehmen, daß all dies unbemerkt vom Herzog geschehen sein sollte, der die Ritter während der ersten Jahre ihrer Anwesenheit an der Weichsel unterstützte.

Es gibt auch gewisse Indizien, dank deren die Anfertigung des Kulmer Privilegs mit dem (früheren) Aufenthalt des Hochmeisters Hermann von Salza und seiner Umgebung in Preußen in Verbindung gebracht werden kann.⁹³ Darum scheint es denkbar, daß das Kruschwitzer Privileg mit seinen Merkmalen mediterraner (und masowischer) Urkundentradition sowie die Kulmer Handfeste von 1233 kurz hintereinander entstanden sind. Beide Urkunden lassen sich als Bausteine zur Herausbildung einer neuen Situation für den Orden und seiner Herrschaft im Kulmer Land wie auch in Preußen werten. Die Umstände rund um die Organisation des Kreuzzugs ins Prußenland 1233/34 begünstigten eine derartige Entwicklung der Ereignisse.⁹⁴

d) Die Zeugen der Kruschwitzer Belehnung

Wie oben bereits festgestellt, wurde die Kruschwitzer Urkunde vordatiert. Dies fand seine Entsprechung in der Zeugenliste der Belehnung, deren Zusammensetzung auf die Lage im Jahr 1230 paßt.

Die Personen, die für die Kruschwitzer Schenkung bürgten, werden in mehreren Abschnitten des Privilegs erwähnt. In *Narratio* und *Corrobatio* erlauben sie die Übertragung (die Herzogsfamilie wird hier namentlich genannt). In der *Dispositio* sichern sie konkrete Vorrechte ab und werden dazu verpflichtet, die Beschlüsse einzuhalten, nicht zu verletzen und vor Dritten zu schützen. Am Ende werden im *Eschatokoll* alle Zeugen des Aktes aufgezählt; die wichtigsten werden mit Namen genannt. Wenn man alle diese Informationen zusammenfaßt, erhält man folgende Liste.

⁹³ TOMASZ JASIŃSKI: *Pierwsze lokacje miast nad Wisłą. 750 lat Torunia i Chełmna* [Die ersten Stadtgründungen an der Weichsel. 750 Jahre Thorn und Kulm], Toruń 1980 (Biblioteczka Toruńska, 1), S. 38; KRYSZYNA ZIELIŃSKA-MELKOWSKA: *Przywilej chełmiński 1233 i 1251* [Das Kulmer Privileg 1233 und 1251], Toruń 1986, S. 7.

⁹⁴ ZIENTARA (wie Anm. 55), S. 286 f.; TOMASZ JASIŃSKI: *Stosunki śląsko-pruskie i śląsko-krzyżackie w pierwszjej połowie XIII wieku* [Die Beziehungen zwischen Schlesien und dem Prußenland sowie Schlesien und dem Deutschen Orden in der ersten Hälfte des 13. Jhs.], in: *Ars Historica*, Poznań 1976, S. 393-403, hier S. 400 f. (er datiert den Kriegszug auf Januar und Februar 1234). Unlängst hat J. Powierski die Ansicht vertreten, daß dieser Kriegszug ein Jahr später stattgefunden haben könnte, also im Winter 1234/1235. Siehe POWIERSKI, *Prusowie, Mazowsze* (wie Anm. 53), S. 24-32. Diese sehr eingehenden Ausführungen scheinen in einem Widerspruch zu den päpstlichen Urkunden von 1234 zu stehen, darunter zur Schutzbulle, die von deutlichen Erfolgen des Ordens im Prußenland berichtet. (Wenn es militärische Erfolge gegeben hat, so muß es auch einen Kreuzzug gegeben haben.) Möglich ist allerdings, wie Powierski bereits früher erklärt hat, daß es zwei Kreuzzüge gab, und zwar jeweils einen in jedem der beiden fraglichen Zeiträume.

Ganz oben steht Herzog Konrad, der Aussteller des Diploms, gefolgt von seiner Frau Agafia. Bekanntlich betrachtete Max Perlbach diese Lesung des Namens von Konrads Gattin als falsch, doch schon vor über hundert Jahren konnte Oswald Balzer diesen Vorwurf zurückweisen.⁹⁵ Auf die Herzogin folgen nur drei der vier Söhne (Siemomysł wurde übergangen), was als Beweis für eine vermeintliche Fälschung gesehen wurde. Nach einer Durchsicht der Diplome Konrads gelangen wir allerdings zu dem Ergebnis, daß darin nichts Außergewöhnliches zu sehen ist. In den Urkunden war lediglich die Zustimmung jenes Sohnes vonnöten, der Herr jenes Landes war, in dem die Verleihung erfolgte.⁹⁶ Diplome mit einer kompletten Liste der Herzogssöhne bilden eine Seltenheit.⁹⁷ Außerdem ist auch nicht auszuschließen, daß Siemomysł durch einen Fehler des päpstlichen Kopisten fehlt. (Schließlich ist uns das Original unbekannt, weshalb wir nicht wissen, ob hier überhaupt alle Söhne genannt wurden.) Denkbar erscheint, daß der Name des letzten Sohnes ausgelassen wurde, zumal er dem Namen des dritten Sohnes, Siemowit, sehr ähnlich ist.

Im Anschluß an die Herzogsfamilie werden als Rat- und Konsensgeber Bischöfe, Hochadlige und höhere Würdenträger des Herzogtums erwähnt, im Eschatokoll werden diese namentlich genannt. Wie Jan Piętka gezeigt hat, gehören diese Personen zur sozialen Elite, die sich auf die territoriale Organisation und die sich hieraus ableitenden Prärogativen stützte.⁹⁸

An der Spitze stehen Bischöfe: Günter, Bischof von Płock (1228-1232), Michael, Bischof von Kujawien (1219/1222-1252), und der Prußenbischof Christian (1215-1245). Diese Abfolge hat Zweifel geweckt, weil die Bischöfe eigentlich nach ihrem Amtsalter aufgeführt werden müßten, also genau andersherum.⁹⁹ Wir nehmen aber an, daß dieser Grundsatz zugunsten einer Klassifikation aufgegeben wurde, die sich an der Position der jeweiligen Diözese im Herzogtum orientierte. Zunächst wird jener Bischof genannt, dessen Diözese sich am stärksten mit Konrads Herrschaftsgebiet überschneidet, wodurch er in engster Beziehung zum Herzogtum stand.¹⁰⁰ Für diese These spricht eine in der ganzen Zeugenliste zu erkennende allgemeine Tendenz, die

⁹⁵ PERLBACH, Die ältesten preußischen (wie Anm. 3), S. 30 f.; OSWALD BALZER: Genealogia Piastów [Die Genealogie der Piasten], Kraków 1895, S. 268 f.

⁹⁶ Dies wird bestätigt in der Urkunde CDM, Nr. 350.

⁹⁷ PrU, Nr. 75.

⁹⁸ JAN PIĘTKA: Geneza mazowieckiej elity feudalnej i jej stan w pierwszym okresie niezależności księstwa (1138-1371) [Die Genese der masowischen Feudalélite und ihr Zustand in der ersten Phase der Unabhängigkeit des Herzogtums (1138-1371)], in: Rocznik Mazowiecki 7 (1979), S. 31-56, hier S. 54 f. Dieses Merkmal spiegelt sich in der Liste des Kerschwitzer Privilegs wider, wo an der Spitze der weltlichen Personen ein ehemaliger Wojewode und sein Vetter genannt werden.

⁹⁹ PERLBACH, Preußisch-polnische (wie Anm. 3), S. 87.

¹⁰⁰ Das Bistum Płock umfaßte das Gebiet von Masowien, die Diözese Kujawien neben Kujawien selbst auch noch das Archidiakonat Pommerellen, während zum Prußenbistum neben dem Prußenland noch einige Güter im Kulmer Land gehörten.

Personen nach Kriterien zu systematisieren, die ihre Position in Beziehung zu Konrad setzen. Eine andere Begründung für die vorliegende Ordnung ist schwer zu finden. Die Erklärung, daß die Schenkung, da sie ja das zur Diözese Masowien gehörende Kulmer Land betraf¹⁰¹, die Erwähnung des Bischofs von Plock an erster Stelle bedingte und auch die spätere Nennung von Plocker Domherren zur Folge hatte, ist zumindest teilweise in Frage zu stellen. Bekanntlich bezog sich das Kruschwitzer Privileg gleichermaßen auch auf das Prußenland, weshalb Bischof Christian (der im Kulmer Land wie auch im Prußenland begütert war) noch vor dem Bischof von Kujawien hätte genannt werden müssen, was aber nicht der Fall ist. Selbst wenn wir annehmen, daß diese Liste sich an der Kulmer Urkunde von 1230 orientierte, die das Prußenland nicht betraf und deren Liste jener des Kruschwitzer Privilegs genau entspricht (alle Personen der Kulmer Urkunde [8] finden sich auch im Kruschwitzer Diplom [11]¹⁰²), so ist doch nicht zu erklären, warum zwei Bischöfe entgegen dem Grundsatz der Seniorität angegeben werden.¹⁰³

Wie bereits festgestellt, finden sich in dieser Liste auch Bischof Günter, der 1232 starb, sowie Bischof Christian, der sich 1230 mit einem völligen Verzicht auf die Rechte am Prußenland einverstanden erklärt haben soll, um den Orden dann im folgenden Jahr mit einem Drittel dieses Landes zu belehnen. Nachdem wir die Vordatierung der Urkunde (von 1233) zur Erklärung dieses Sachverhalts begründet haben, neigen wir nun einer Ansicht Jan Powierskis zu. Dieser vertrat die Auffassung, daß es sich hier um die Übernahme des Eschatokolls aus einem anderen, nicht erhaltenen Dokument des Herzogs handelt – aus der Bestätigung der Belehnung des Deutschen Ordens mit Kulm vom Juni 1230.¹⁰⁴ Wir übernehmen zwar diese Vermutung, doch muß leider auch deutlich gesagt werden, daß nicht zu ergründen ist, wo das Kruschwitzer Privileg tatsächlich ausgefertigt wurde.

Nach den Bischöfen werden zwei geistliche Personen aus dem Domkapitel von Plock genannt: der Propst Berwold (1207-1236) und der Dekan Wilhelm (1228-1233). Ihre Anwesenheit hat Max Perlbach am Ausstellungsort der Urkunde zweifeln lassen: Ist sie tatsächlich in Kruschwitz verfaßt worden, das zur Diözese Kujawien gehörte, wo doch auf der Zeugenliste Personen aus dem Domkapitel von Plock genannt werden, die also aus der Diözese Maso-

¹⁰¹ STELLA M. SZACHERSKA: *Opactwo cysterskie w Szpetalu a misja pruska* [Die Zisterzienserabtei in Szpetal und die Prußenmission], Warszawa 1960, S. 20.

¹⁰² PERLBACH, *Preußisch-polnische* (wie Anm. 3), S. 85. Hier finden sich auch die drei erwähnten Bischöfe: Jene von Kujawien und Prußen im Eschatokoll sowie der wahrscheinlich verspätet eingetroffene Bischof von Plock, der unter der Urkunde unterschrieb. Es ist daher möglich, daß in dieser Urkunde dieselbe Reihenfolge eingehalten wurde wie im Kruschwitzer Privileg.

¹⁰³ Selbst wenn man annimmt, daß diese Liste aus einer nicht erhaltenen Urkunde übernommen wurde, die die Verleihung von Kulm bestätigt (nach Powierski vom Juni 1230), verlieren diese Folgerungen nichts von ihrer Glaubwürdigkeit.

¹⁰⁴ POWIERSKI, *Wydzienienie Kujaw* (wie Anm. 8), S. 31.

wien stammten?¹⁰⁵ Unserer Meinung nach läßt sich ihre Gegenwart erklären, doch wie wir gerade erkennen mußten, wären dies lediglich Überlegungen zum Ort, an dem die Bestätigung der hypothetischen Kulmer Urkunde vom Juni 1230 geschrieben wurde.

Gleich im Anschluß an die geistlichen Personen werden weltliche aufgezählt oder aber solche, die erwiesenermaßen ein weltliches Amt ausgeübt haben. An ihrer Spitze finden sich zwei Hochadlige aus dem Geschlecht der Habdank: Pakosław *senior* sowie Pakosław *junior*. Die exponierte Position dieses Geschlechts, die dadurch bestätigt wird, daß seine Vertreter die höchsten Ämter in Masowien bekleideten, begründet die Erwähnung der beiden Pakosław als erste, obschon sie zu jener Zeit keine Funktionen innehatten.¹⁰⁶ Nach ihnen wird der comes Dzierżykraj erwähnt, der aus dem Geschlecht der Rawiten stammte und wie die beiden ihm vorausgehenden Personen ein neugewonnener Anhänger Konrads war. Es folgt der Krakauer Kanzler (in den Jahren 1218-1232) Mikołaj aus dem Wappenverband Repczol, der nach der Einnahme Krakaus durch Heinrich den Bärtigen nach Masowien ausgewichen war. Dann kommt Herzog Konrads Krakauer Kanzler Johannes, der auch im Nessauer Diplom begegnet, am Ende schließlich der Unterkanzler Grzegorz, der wahrscheinlich dem Wappen Kołmasz angehörte. Sowohl Mikołaj als auch Grzegorz sind nicht nur durch die Ausübung weltlicher Ämter bekannt, sondern auch durch ihre geistlichen Funktionen, der erste war Domherr der Krakauer Kathedrale, der zweite Krakauer Prälat. Am interessantesten ist allerdings, daß beide als Freunde der Zisterzienser galten, weshalb es – ähnlich wie im Falle von Christian – schwer ist, ihr Einverständnis mit der im Kruschwitzer Privileg enthaltenen Schenkung zu erklären, die schließlich die Stellung des Prußenbischofs erschütterte.¹⁰⁷

¹⁰⁵ PERLBACH, Die ältesten preußischen (wie Anm. 3), S. 31.

¹⁰⁶ JANUSZ BIENIAK: Pakosław [der Ältere, D.S.], in: Polski Słownik Biograficzny [Polnisches Biographisches Wörterbuch], Bd. 25, Wrocław (u.a.) 1980, S. 38-42 (künftig zit.: PSB); DERS.: Pakosław [der Jüngere, D.S.], ebenda, S. 42 f.; PIĘTKA, Geneza mazowieckiej elity (wie Anm. 98), S. 51. Eine Liste aller uns bekannten Ämter, die von den beiden Pakosław bekleidet wurden, bei: Urzędnicy małopolscy XII-XV wieku [Die kleinpolnischen Beamten des 12.-15. Jhs.], hrsg. von JANUSZ KURTYKA u.a., Wrocław u.a. 1990, S. 353.

¹⁰⁷ Urzędnicy łączycy, sieradzcy i wieluńscy XIII-XV wieku [Die Beamten von Łęczycza, Sieradz und Wieluń im 13.-15. Jh.], hrsg. von JANUSZ BIENIAK und ALICJA SZYMCZAKOWA, Wrocław u.a. 1985, S. 164; Urzędnicy małopolscy (wie Anm. 106), S. 347; ZOFIA BUDKOWA-KOZŁOWSKA: Dzierżykraj [II, D.S.], PSB, Bd. 6, Kraków 1948, S. 166; JÓZEF MITKOWSKI: Mikołaj, ebenda, Bd. 21, Wrocław u.a. 1976, S. 82 f.; ZOFIA BUDKOWA: Grzegorz, ebenda, Bd. 9, Wrocław u.a. 1960, S. 81; JAN PIĘTKA: Urzędnicy i świeckie otoczenie książąt mazowieckich do połowy XIII wieku [Die Beamten und die weltliche Umgebung der Herzöge von Masowien bis zur Mitte des 13. Jhs.], in: Społeczeństwo Polski średniowiecznej [Die Gesellschaft des mittelalterlichen Polen], Bd. 1, Warszawa 1981, S. 128-160, hier S. 143 f. Ihr Einverständnis mit der Verleihung der Kulmer Urkunde von 1230 ist denkbar, da sie die Güter und Rechte Christians im Prußenland nicht berührte.

Die in dieser Zusammenstellung präsentierten Personen passen zu dem uns bekannten Bild der herzoglichen Elite von 1230, also jenes Jahres, mit dem das Kruschwitzer Privileg datiert ist.¹⁰⁸ Doch läßt sich dieses Jahr nicht mit dem Inhalt der Übertragung vereinbaren, insbesondere in dem die Prußen betreffenden Teil (so in der Narratio). Daher pflichten wir Powierski darin bei, daß man das Eschatokoll der Urkunde aus einem anderen Diplom in das Kruschwitzer Privileg übernommen hat, ohne damit aber unbedingt eine Fälschung herstellen zu wollen.

* * *

Da wir nicht über das Original des Diploms verfügen und nicht wissen, ob an ihm Siegel hingen – welche die Glaubwürdigkeit der Schenkung bestätigen könnten¹⁰⁹, müssen wir unsere Argumente mit einer Interpretation der seinerzeitigen Ereignisse unterstützen. Wir haben uns bemüht, den Ausnahmestatus des Privilegs mit der Entstehung einer gemeinsamen Initiative von Herzog und Orden im Jahre 1233 zu erklären. Unserer Meinung nach schlug sich dies auf die Form der Urkunde nieder, die hier nicht als Beweis für oder gegen ihre Authentizität herangezogen werden kann.

Zweifelsohne ist das Kruschwitzer Privileg Ausdruck der neuen Lage und übertragt mit dem Umfang seiner Rechte alle übrigen Verleihungen polnischer Herzöge an den Orden. Es enthält Vorrechte, die es dem Deutschen Orden ermöglichten, sämtliche herzoglichen und kirchlichen Rechte im Kulmer Land zu übernehmen. Gleiche Übertragungen wurden für die „sarazenischen“ Gebiete versprochen, die der Orden erst noch gewinnen wollte. Das Privileg regelte das Wechselverhältnis zwischen Konrad und den Ordensbrüdern – von nun an handelte es sich um gleichberechtigte Seiten, die einander zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet waren.

Die Untersuchungen zur Entstehungszeit des Diploms haben uns in unserer Auffassung bestärkt, daß die Urkunde in der zweiten Hälfte des Jahres 1233 geschrieben worden sein muß. Die hier enthaltenen Grundgedanken machten den Kreuzzug zur Stütze der neuen Mission. Nach der Gefangennahme von Bischof Christian änderte sich die Haltung der Christen gegenüber den Prußen (Sarazenen), was sich darin äußerte, daß friedliche Mittel aufgegeben wurden.

Wir nehmen an, daß es in der zweiten Hälfte des Jahres 1233 zu einer Mobilisierung des christlichen Lagers kam. Nur durch eine Entstehung und Bestätigung des Kruschwitzer Privilegs in dieser Zeit läßt sich die Organisation des Prußenkreuzzugs unter Führung des Ordens (und nicht Herzog Konrads) erklären, an dem sich auch die polnischen und pommerellischen Herzöge be-

¹⁰⁸ ZIENTARA (wie Anm. 55), S. 280.

¹⁰⁹ PLIŃSKI (wie Anm. 14), S. 32 ff.

teiligten. Dieser Kreuzzug endete mit einem Sieg der Christen und mit der Einnahme des Kulmer Landes. Herzog Konrad unterstützte den Orden in seinen Kämpfen gegen die Prußen bis an sein Lebensende, was wir als Erfüllung seiner Pflicht zur gegenseitigen Hilfeleistung interpretieren können.

Gegen Ende 1233 erließ der Deutsche Orden ein (authentisches) Privileg für Kulm und Thorn, also für werdende Städte, die im Kulmer Land lagen. Nur mit dem Kruschwitzer Privileg, das hinsichtlich der Schenkung mit dieser Handfeste in Beziehung steht, läßt sich der ausbleibende Widerstand von Herzog Konrad erklären, schließlich hätte es sich anderenfalls um eine Verletzung seiner Herrschaftsrechte gehandelt.

Dafür, daß der Herzog seine Rechte nicht leichtfertig behandelte, spricht der zwischen ihm und dem Orden entstandene Streit um das Vermögen der Dobriner Ritter. Der Herzog führte vor allem um die Oberherrschaft und die Landgüter Prozesse, die dem Dobriner Orden zu privatrechtlichen Bedingungen verliehen worden waren. Dagegen erlaubte er die Verschmelzung mit jenem Teil des Ordens, der sich für eine Verbindung mit dem Deutschen Orden aussprach. Unserer Meinung nach rührte der Streit um Dobrin aus einem falschen Verständnis des Kruschwitzer Privilegs durch den Orden her. Dieser war nämlich der Auffassung, daß ihm dieses Diplom erlaube, alle Güter und Territorialeinheiten zu übernehmen, die der Herrschaft des Prußenbischofs unterstanden, also auch solche, die außerhalb des übertragenen Territoriums lagen. Darauf mußte Herzog Konrad reagieren. Für uns wichtig ist, daß die gesamte Zeit des Streits hindurch das Kulmer Land und die Lokationen der Städte nicht in Frage gestellt wurden und daß in der Einigungsurkunde (1235)¹¹⁰ das Kulmer Land in der *Narratio* außerhalb der *Dispositio* erwähnt wird. Dies halten wir für eine Bestätigung der früher erfolgten Kruschwitzer Schenkung.

Die Übernahme der Güter von Bischof Christian im Prußenland, die Zerstörung seines Sitzes Zantir bei gleichzeitig fehlendem Widerstand Konrads interpretieren wir als Vorgänge im Geiste des Kruschwitzer Privilegs. Die Repressionen gegenüber den prußischen Neophyten, die sich unter dem Schutz der pommerellischen Herzöge (bei Zantir?) hätten retten können, sind als Zeichen für die Ausdehnung der Bezeichnung Sarazenen auch auf sie zu erachten.

Weitere Argumente lassen sich nach Tomasz Jasiński anführen. Außer den Schlüssen, die sich aus dem Kulmer Privileg von 1233 ergeben, hielt er für Authentizitätsbeweise der Kruschwitzer Urkunde: die Pflichterfüllung der Ritterschaft im Kulmer Land gegenüber dem Orden, die Übernahme der Patronatsrechte durch den Orden in den neugegründeten Städten sowie die Zahlung der Rekognitionsabgabe durch den Orden. All dies deutet auf ungestörte Aktivitäten der Ordensritter hin, die dem Vorgehen eines eigenständigen Herr-

¹¹⁰ PrU, Nr. 119.

schers entsprechen. Bekanntlich stießen sie auch nicht auf den Widerstand von Herzog Konrad.¹¹¹

Wenn wir somit die oben angeführten Argumente zusammenfassen, so ist festzustellen, daß das Kruschwitzer Privileg Konrad bekannt gewesen sein muß. Nur so können wir die Passivität Konrads gegenüber den innenpolitischen Aktivitäten des Ordens und die Unterstützung von dessen militärischen Operationen erklären. Der Herzog betrieb die ganze Zeit hindurch eine aktive Politik und ließ eine Verletzung seiner Rechte innerhalb seines Herrschaftsgebietes nicht zu.

Das Fehlen des Originals erlaubt es nicht, endgültige Beweise für die Authentizität des Kruschwitzer Diploms zu liefern (ein solcher Beweis wären fraglos die beigefügten Siegel). Der rasche Verlust des Originals bleibt rätselhaft. Es ist möglich, daß er mit der schnellen Befreiung Christians zusammenhing, der die Glaubwürdigkeit der Urkunde bestritten haben könnte. Mit Sicherheit ist das Transsumpt des Privilegs durch den Papst für den Orden wichtiger gewesen als das vordatierte Original. Vielleicht aber waren die Gründe für seinen Verlust auch ganz prosaischer Natur (z.B. ein Brand).¹¹²

Übersetzung aus dem Polnischen: Peter Oliver Loew

¹¹¹ JASIŃSKI, Uwagi o autentyczności (wie Anm. 19), S. 231 f.

¹¹² Wir können hier M. Löwener nicht zustimmen, der meinte, die Kruschwitzer Urkunde sei nach der Ausstellung der Schutzbulle vom 3. August 1234 wertlos geworden. LÖWENER, Początki (wie Anm. 20), S. 12. Bekanntlich betraf die Kruschwitzer Urkunde auch das Kulmer Land, das seinerseits nicht von den Bestimmungen der päpstlichen Bulle von Rieti umfaßt wurde.

Summary

New insights concerning the Kruschwitz privilege. Studies on the time, environment and context of its genesis

In research papers on the history of the Teutonic Order in Prussia, the discussion of the circumstances under which it established its reign on the Baltic Sea plays an important role. Especially the analysis of the Kruschwitz privilege, dating of 1230, has been of great interest. Some experts have argued that this document was really issued in 1230, finally confirming that Duke Conrad of Masovia had conferred the Kulm region and the Prussian lands on the Order. Others, however, think that it is a fake produced by members of the Order in 1230 or 1234 in order to take hold of these lands.

The above study shows that there is yet another way of interpreting this privilege. Having analysed the *narratio* of the document, I conclude that it cannot have been written in 1230, because the political situation it describes was in fact that of 1232. Neither, I think, was it produced in 1234. This is corroborated by the fact that Duke Conrad did not question the Order's right concerning the Prussian lands or the Kulm region in 1235, also by certain events in the year 1233, i.e. the arrest of the Prussian bishop Christian, the failure of the Cistercian mission in Prussia and the succeeding foundation of the cities of Kulm/Chełmno and Thorn/Toruń, as well as the preparation of a crusade against the Prussians under the leadership of the Order. All this is reason to believe that the privilege must be dated into the year 1233. Its descriptions closely correspond with the changes in the command and character of the Prussian mission at that time, and they coincide with the regulations of the location privilege for Chełmno and Toruń.

If we assume that the Kruschwitz privilege was antedated and that it was not so much directed against Duke Conrad as against the Prussian bishop Christian, it is possible to recognize this document as authentic. Duke Conrad, whose participation in this initiative cannot be ruled out after the analysis of the diploma, was certainly interested in settling the situation in Prussia, which had changed fundamentally after the failure of the Cistercian mission.